

LANDESBANK BERLIN AG

Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung

vom 15. Februar 2013

für kreditereignisbezogene Wertpapiere
- westeuropäische Unternehmen, westeuropäische Staaten, lateinamerikanische
Staaten oder osteuropäische Schwellenstaaten -

Dieses Dokument umfasst eine Wertpapierbeschreibung (die „**Wertpapierbeschreibung**“) sowie eine Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“; zusammen mit der Wertpapierbeschreibung die „**Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung**“) und stellt zusammen mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Registrierungsformular vom 15. Februar 2013 (das „**Registrierungsformular**“) einen dreiteiligen Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Gesetze der Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2009 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Die Wertpapierbeschreibung enthält Informationen zu den von der Landesbank Berlin AG (die „**Landesbank Berlin**“ oder „**LBB**“ oder die „**Emittentin**“) im Rahmen des Basisprospekts zu emittierenden Wertpapieren (die „**Wertpapiere**“). Die Zusammenfassung beinhaltet Schlüsselinformationen in Bezug auf das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung.



**LandesBank
Berlin**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	4
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	22
Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	22
Risikofaktoren im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der Wertpapiere	22
Risikofaktoren im Hinblick auf die Verzinsungsstruktur der Wertpapiere	27
Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere	28
Allgemeiner Hinweis	33
Verantwortung für den Basisprospekt	35
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	36
Allgemeine Merkmale der Wertpapiere	36
Konkrete Ausgestaltung und Funktionsweise der Wertpapiere	38
Informationen über den bzw. die Referenzschuldner	42
Angaben zum Angebot	43
Interessenkonflikte	46
Emissionsbedingungen	47
A. Allgemeine Bedingungen	47
B. Emissionsspezifische Bedingungen	52
I: Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem festen Zinssatz oder einem Stufenzinssatz	52
II. Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz	73
III. Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem festen und variablen Zinssatz	93
IV. Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem inflationgebundenen Zinssatz	115
Muster der Endgültigen Bedingungen	137
Steuerliche Behandlung	145
Deutschland	145
Luxemburg	147
EU-Zinsrichtlinie	147
Verkaufsbeschränkungen	149
Europäischer Wirtschaftsraum	149
Vereinigtes Königreich	150
Vereinigte Staaten von Amerika	150
Allgemeine Informationen	152
Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in Deutschland (Generelle Zustimmung)	152

Verfügbarkeit von Dokumenten	152
Einbeziehung per Verweis	153
Unterschriften	155

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist entsprechend den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 (die „Delegierte Verordnung“) in die Abschnitte A bis E unterteilt und in der verpflichtend vorgegebenen Reihenfolge von Punkten nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle für diese Art von Wertpapieren und Emittentin gemäß der Delegierten Verordnung erforderlichen Punkte. Andere Punkte, die nicht zu berücksichtigen sind, wurden ausgelassen, so dass die Nummerierung Lücken aufweist. Ist eine Angabe zu einem für diese Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlichen Punkt für den Basisprospekt nicht relevant, ist bei dem Punkt „nicht anwendbar“ nebst einer kurzen Erläuterung vermerkt.

Diese Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und Leerstellen. Die Auswahl zwischen den Optionen und Vervollständigung der Leerstellen für eine Emission erfolgt in der emissionspezifischen Zusammenfassung, die den Endgültigen Bedingungen für die jeweiligen Wertpapiere beigefügt wird.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu dem Basisprospekt („Basisprospekt“) zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen, einschließlich des Registrierungsformulars sowie etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die den Basisprospekt für die jeweilige Emission von Wertpapieren (die „Wertpapiere“) vervollständigen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der im Basisprospekt enthaltenen Angaben Ansprüche vor Gericht geltend machen will, muss möglicherweise nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Landesbank Berlin AG („Landesbank Berlin“ oder „LBB“ oder die „Emittentin“) übernimmt in ihrer Funktion als Emittentin die Verantwortung für diese Zusammenfassung und kann dafür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, oder, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.</p>
A.2	Zustimmung Verwendung Basisprospekts	zur des
		<p>Die Emittentin hat in der Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung im Wege einer generellen Zustimmung gemäß § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) unter bestimmten Auflagen in die Verwendung des Basisprospekts zum Zwecke eines öffentlichen Angebots in Deutschland in Bezug auf Wertpapiere, die von der Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden, durch die in § 3 Absatz 3 WpPG genannten Institute und Unternehmen eingewilligt. Die Einwilligung kann von der</p>

	<p>Emittentin jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einen Nachtrag zu der Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung widerrufen werden.</p> <p>[Die Emittentin hat in den Endgültigen Bedingungen im Wege einer individuellen Zustimmung gemäß der betreffenden Rechtsnorm, welche Artikel 1 Ziffer 3 a ii) der Richtlinie 2010/73/EU analog zu § 3 Absatz 3 WpPG in [Luxemburg] [Österreich] entspricht (die „Genehmigungsvorschrift“) unter bestimmten Auflagen in die Verwendung des Basisprospekts zum Zwecke eines öffentlichen Angebots in [Luxemburg] [Österreich] durch [Bezeichnung der Finanzintermediäre einfügen] eingewilligt, soweit und solange diese zulässige [Adressatin] [Adressaten] im Sinne der Genehmigungsvorschrift [ist] [sind].]</p>
--	--

Punkt		Abschnitt B — Emittentin
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Landesbank Berlin AG [London Branch]
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	Die Landesbank Berlin AG hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen. Sie ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht organisiert. [Sie begibt die Wertpapiere durch ihre Londoner Niederlassung.]
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Das Niedrigzinsumfeld, verschärfte Eigenkapitalanforderungen und schwankungsanfällige Bewertungsansätze für Wertpapiere belasten das Ertragsumfeld der Bankenbranche und auch jenes der Emittentin. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dies in näherer Zukunft bessert.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „LBBH“). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 89,37% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt. Die Eigentümerstruktur und wesentliche Beteiligungen der LBB sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar, da die Emittentin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar, da keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen enthalten sind.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach IFRS¹</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2011</th> <th>2010²</th> </tr> <tr> <th></th> <th>in € Mio.</th> <th>in € Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>957</td> <td>730</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten</td> <td>-19</td> <td>351</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern</td> <td>31</td> <td>325</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>35</td> <td>189</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>129.679</td> <td>129.929</td> </tr> <tr> <td>Ausgewiesenes Eigenkapital</td> <td>1.162</td> <td>1.367</td> </tr> </tbody> </table>		2011	2010 ²		in € Mio.	in € Mio.	Zinsüberschuss	957	730	Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten	-19	351	Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern	31	325	Ergebnis nach Steuern	35	189	Bilanzsumme	129.679	129.929	Ausgewiesenes Eigenkapital	1.162	1.367
	2011	2010 ²																								
	in € Mio.	in € Mio.																								
Zinsüberschuss	957	730																								
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten	-19	351																								
Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern	31	325																								
Ergebnis nach Steuern	35	189																								
Bilanzsumme	129.679	129.929																								
Ausgewiesenes Eigenkapital	1.162	1.367																								

¹ Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Konzernabschluss der LBB vom 31. Dezember 2011 entnommen.

² Im Rahmen der Berichterstattung zum 31. Dezember 2011 wurden Korrekturen nach IAS 8.42 im Zusammenhang mit einer erfolgten Bilanzanpassung für die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2010 vorgenommen.

		Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch)³	
		2011	2010
		in € Mio.	in € Mio.
	Zinsüberschuss ⁴	882	736
	Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	-61	53
	Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis) ⁵	153	156
	Ergebnis vor Steuern ⁶	8	286
	Ergebnis nach Steuern ⁷	9	285
	Bilanzsumme	94.727	99.186
	Ausgewiesenes Eigenkapital	2.861	2.861
	— Aussichten	Entfällt, da sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben.	
	— Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt, da nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum keine derartigen Veränderungen bei der Emittentin eingetreten sind.	
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt, da sich keine solchen Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin ereignet haben.	
B.14	Angabe zur Abhängigkeit innerhalb der Gruppe	Siehe B.5	

³ Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Jahresabschluss der LBB vom 31. Dezember 2011 entnommen bzw. abgeleitet.

⁴ Die Position „Zinsüberschuss“ setzt sich aus den Positionen

- Zinserträge
- Laufende Erträge
- Erträge aus Gewinngemeinschaften
- Zinsaufwendungen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2011 zusammen.

⁵ Die Position „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ setzt sich aus den Positionen

- Zinsüberschuss
- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoergebnis aus Finanzgeschäften
- Personalaufwand
- andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
- Sonstige Steuern, soweit nicht unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2011 zusammen.

⁶ Die Position „Ergebnis vor Steuern“ setzt sich aus dem „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ sowie den Positionen

- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere/Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Außerordentliche Aufwendungen/Erträge
- Aufwendungen aus Verlustübernahme

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2011 zusammen.

⁷ Die Position „Ergebnis nach Steuern“ setzt sich aus Ergebnis vor Steuern und der Position

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2011 zusammen.

B.15	Haupttätigkeiten	<p>Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.</p> <p>Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeinerwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des Berliner Sparkassengesetzes hat die LBB als Trägerin der Berliner Sparkasse die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden sowie Girozentralen sein oder ihnen beitreten. In ihrer Funktion als Trägerin der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband steht die LBB gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde).</p> <p>Die LBB unterhält Niederlassungen in London und Luxemburg. Ferner unterhält sie über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus ihrer Londoner Niederlassung.</p> <p>Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg</p>
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Siehe B.5

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Es handelt sich um kreditereignisbezogene Inhaberschuldverschreibungen, deren Rückzahlung und Verzinsung vom Nichteintritt von Kreditereignissen bei [dem] [den] Referenzschuldner[n] abhängig ist.</p> <p>ISIN: [einfügen]</p> <p>WKN: [einfügen]</p>
C.2	Währung	[Euro] [andere Währung einfügen]
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind nach den geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	<p>Rückzahlung</p> <p>Falls bei keinem der Schuldner, an deren Kreditausfallrisiko die Wertpapiere gebunden sind (die „Referenzschuldner“) ein Kreditereignis eingetreten ist, berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag zum Erhalt des Nennbetrags der Wertpapiere.</p> <p>Falls bei einem der Referenzschuldner ein Kreditereignis (siehe hierzu C.15 dieser Zusammenfassung) eintritt, erlischt der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Rückzahlung des Nennbetrags in voller Höhe. An dessen Stelle erhalten die Wertpapierinhaber das Recht auf Zahlung eines Barausgleichs in Höhe des Marktwerts einer bzw. mehrerer Verbindlichkeiten desjenigen Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist. [Hierbei kann es sich auch um nachrangige Verbindlichkeiten handeln, deren Marktwert in der Regel noch niedriger ist.]</p> <p>Im Falle der vorzeitigen Kündigung durch die Wertpapierinhaber berechtigen die Wertpapiere (soweit kein Kreditereignis eingetreten ist) zum Erhalt des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen.</p> <p>Verzinsung</p> <p>[Falls die Wertpapiere einen festen Zinssatz haben, einfügen:</p> <p>Solange kein Kreditereignis eingetreten ist berechtigen die</p>

Wertpapiere die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden mit einem festen jährlichen Zinssatz von **[einfügen]** bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind, vorbehaltlich einer Verschiebung, [jeweils] am **[Zinszahlungstage einfügen]** (die „Zinszahlungstage“) fällig.]

[Falls die Wertpapiere einen Stufenzinssatz haben, einfügen:

Solange kein Kreditereignis eingetreten ist berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden mit einem festen jährlichen Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Der Zinssatz ist für die folgenden Perioden wie folgt:

Periode	Zinssatz
[Tag des Verzinsungsbeginns und letzten Tag der ersten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der zweiten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der dritten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der vierten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der fünften Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der sechsten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der siebten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der achten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der neunten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]
[ersten und letzten Tag der zehnten Stufe einfügen]	[Zinssatz einfügen]

Die Zinsen sind, vorbehaltlich einer Verschiebung, [jeweils] am **[Zinszahlungstage einfügen]** (die „Zinszahlungstage“) fällig.]

[Falls die Wertpapiere einen variablen Zinssatz haben, einfügen:

		<p>Solange kein Kreditereignis eingetreten ist berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden mit einem variablen jährlichen Zinssatz in Höhe des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen [Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [Marge einfügen], [[jedoch] [mindestens zu [Mindestzinssatz einfügen]] [und] [höchstens zu [Höchstzinssatz einfügen]],] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag. Die Zinsen sind, vorbehaltlich einer Verschiebung, [jeweils] am [Zinszahlungstage einfügen] (die „Zinszahlungstage“) fällig.]</p> <p>[Falls die Wertpapiere einen festen und einen variablen Zinssatz haben, einfügen:</p> <p>Solange kein Kreditereignis eingetreten ist berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Tag des Endes der Festzinsperiode einfügen] (ausschließlich), (die Festzinsperiode) Die Wertpapiere werden während der Festzinsperiode mit einem festen jährlichen Zinssatz von [einfügen] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind, vorbehaltlich einer Verschiebung, [jeweils] am [Festzinszahlungstage einfügen] (die „Festzinszahlungstage“) fällig.]</p> <p>Solange kein Kreditereignis eingetreten ist berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum von dem [Tag des Endes der Festzinsperiode einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (die „Variable Zinsperiode“). Die Wertpapiere werden während der Variablen Zinsperiode mit einem variablen jährlichen Zinssatz in Höhe des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen [Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [Marge einfügen], [[jedoch] [mindestens zu [Mindestzinssatz einfügen]] [und] [höchstens zu [Höchstzinssatz einfügen]],] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag. Die Zinsen sind, vorbehaltlich einer Verschiebung, [jeweils] am [Variable Zinszahlungstage einfügen] (die „Variablen Zinszahlungstage“) fällig.]</p> <p>[Falls die Wertpapiere einen inflationsabhängigen Zinssatz haben, einfügen:</p> <p>Solange kein Kreditereignis eingetreten ist berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden mit einem von einem Inflationsindex abhängigen jährlichen Zinssatz, [[jedoch] [mindestens zu [Mindestzinssatz einfügen]] [und] [höchstens zu [Höchstzinssatz einfügen]],] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligem Zinszahlungstag. Die Zinsen sind, vorbehaltlich einer</p>
--	--	---

		<p>Verschiebung, [jeweils] am [Zinszahlungstage einfügen] (die „Zinszahlungstage“) fällig.]</p> <p>Wenn ein Kreditereignis eintritt (siehe hierzu C.15 dieser Zusammenfassung), entfällt der Anspruch auf Zinszahlung ab der Zinsperiode, in welcher das Kreditereignis eingetreten ist.</p> <p>Rang der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.</p> <p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>
<p>C.11</p>	<p>Zulassung zum Börsenhandel und Einführung in einen Markt</p>	<p>[Es ist beabsichtigt] [Es wurde beantragt], die Wertpapiere [zum Handel am geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG der [Börse(n) einfügen] zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr (nicht geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) der [Börse Berlin], [.] [und] [der Börse Stuttgart] [.] [und] [der Börse Frankfurt (Scoach, Premium Segment)] [andere/weitere Börse einfügen] einzuführen. Die erste Notierung ist für den [Datum einfügen] geplant.] [Eine Zulassung und Einbeziehung zum Handel an einer Börse sind nicht beabsichtigt.]</p>
<p>C.15</p>	<p>Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente</p>	<p>Falls ein Kreditereignis in Bezug auf [den] [einen der] Referenzschuldner eintritt und die Emittentin bis zum Fälligkeitstag eine Kreditereignismitteilung veröffentlicht, erlischt der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Rückzahlung des Nennbetrages bei Fälligkeit. An dessen Stelle tritt ein Anspruch auf Zahlung eines Barausgleichs. Überdies erlischt der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Verzinsung für die Zinsperiode, in welcher das Kreditereignis eingetreten ist, und für alle weiteren Zinsperioden.</p> <p>„Kreditereignis“ bedeutet, dass in Bezug auf [den] [einen der] Referenzschuldner [falls der bzw. die Referenzschuldner westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, einfügen: eine Nichtzahlung, Restrukturierung oder Insolvenz] [falls der bzw. die Referenzschuldner westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, einfügen: eine Nichtzahlung, Restrukturierung oder Nichtanerkennung/Moratorium]</p>

		<p>[falls der bzw. die Referenzschuldner lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, einfügen: eine Nichtzahlung, Restrukturierung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten] eingetreten ist.</p> <p>Die Höhe des Barausgleichsbetrags hängt insbesondere von dem Marktwert der Verbindlichkeiten [(die auch nachrangig sein können)] desjenigen Referenzschuldners ab, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, und zwar nach Eintritt eines Kreditereignisses. Der Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt, die das Ergebnis einer Auktion, die von ISDA (der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder einem im Auftrag von ISDA handelnden Unternehmen durchgeführt wurde, oder eine anderweitige von ISDA getroffene Feststellung zum Marktwert zugrunde legt. Für den Fall, dass ISDA keine Marktwertbestimmung durchführt wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung von in den Emissionsspezifischen Bedingungen genannten Parametern eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswählen und deren Marktwert auf der Grundlage eingeholter Quotierungen bestimmen.</p> <p>Da der Barausgleichsbetrag nach Eintritt eines Kreditereignisses ermittelt wird, kann er deutlich unter dem Nennbetrag liegen oder sogar Null betragen.</p>
<p>C.16</p>	<p>Verfalltag Fälligkeitstermin Ausübungstermin oder – oder letzter Referenztermin.</p>	<p>Falls kein Kreditereignis eingetreten ist: Fälligkeitstag: [einfügen], vorbehaltlich von <u>*Verschiebungen</u> (siehe unten).</p> <p>Falls ein Kreditereignis eingetreten ist: Barausgleichstermin: 15ter Geschäftstag nach dem Geschäftstag, an dem (i) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (ii), falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat, wobei dieser Tag spätestens am 38. ISDA-Geschäftstag nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung liegen muss (der „Barausgleichstermin“).</p> <p><u>*Verschiebungen:</u></p> <p>Für den Fall, dass in dem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses hinsichtlich des bzw. eines Referenzschuldners an ein von ISDA (International Swaps and Derivatives Association, Inc.) eingerichtetes Entscheidungskomitee gestellt wird und das Entscheidungskomitee bis zum letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag keine Entscheidung veröffentlicht hat, können sich der Fälligkeitstag sowie der Termin für Zinszahlungen erheblich verschieben. Die für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen jeweils festgelegt.</p>

		<p>[Bei Wertpapieren, deren Referenzschuldner ein oder mehrere westeuropäische Staaten (<i>Western European Sovereign(s)</i>) bzw. lateinamerikanische Staaten (<i>Latin American Sovereign(s)</i>) oder osteuropäische Schwellenstaaten (<i>Emerging Eastern European Sovereign(s)</i>) sind, können sich für den Fall, dass ein Referenzschuldner an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Verbindlichkeit nicht anerkennt oder ein Moratorium verhängt, der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die Kriterien zur Bestimmung der für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen jeweils festgelegt.]</p> <p>[Bei Wertpapieren deren Referenzschuldner ein oder mehrere lateinamerikanische Staaten (<i>Latin American Sovereign(s)</i>) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (<i>Emerging Eastern European Sovereign(s)</i>) sind, können sich auch in dem Fall, dass ein Referenzschuldner eine Verbindlichkeit bei Fälligkeit nicht bezahlt hat, die für diese Verbindlichkeit geltende Nachfrist bis zum Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag aber nicht abgelaufen ist, der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die Kriterien zur Bestimmung der für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifische Bedingungen jeweils festgelegt.]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Sämtliche Auszahlungsbeträge der Wertpapiere zahlt die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die depotführenden Stellen der Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearingsystem von ihrer Zahlungsverpflichtung bzgl. der maßgeblichen Zahlung befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten	<p>Falls kein Kreditereignis eingetreten ist: Nennbetrag der Wertpapiere</p> <p>Falls ein Kreditereignis eingetreten ist: Barausgleichsbetrag</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Falls kein Kreditereignis eingetreten ist: Nicht anwendbar, da keine Bewertung des Basiswerts erfolgt.</p> <p>Falls ein Kreditereignis eingetreten ist: Marktwert einer oder mehrerer Verbindlichkeiten [(die auch nachrangig sein können)] des Referenzschuldners[, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist]; der Marktwert wird nach Eintritt des Kreditereignisses entweder im Wege eines ISDA-Auktionsverfahren bestimmt oder, wenn kein ISDA-Auktionsverfahren durchgeführt wird, durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage eingeholter Quotierungen und der weiteren Parameter bestimmt, die in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt sind.</p>
C.20	Basiswert	<p>Referenzschuldner: <i>[den bzw. die Referenzschuldner einfügen]</i></p> <p>oder jeder Nachfolger, der gemäß den Emissionsbedingungen festgelegt wird.</p>

	<p>Informationen über den Referenzschuldner (Basiswert) bzw. die Referenzschuldner (Basiswerte) sind [Informationsquelle einfügen] erhältlich.</p> <p>Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.</p>
--	--

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Auswirkungen der Finanzkrise Die LBB ist weiterhin den Risiken aus der seit 2007 andauernden weltweiten Finanzkrise ausgesetzt.</p> <p>Adressenausfallrisiken Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.</p> <p>Anteilseignerrisiken Die LBB ist auch dem Risiko ausgesetzt, aus Eigenkapital, welches sie Dritten zur Verfügung gestellt hat, Verluste zu erleiden (Anteilseignerrisiko).</p> <p>Liquiditätsrisiken Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.</p> <p>Marktpreisrisiken Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts sowie im Zinsmanagement ein.</p> <p>Immobilienrisiken Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Portfolio der der LBB direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien.</p> <p>Operationelle Risiken Die LBB ist dem Risiko von Verlusten ausgesetzt, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen oder Handlungen, wie insbesondere Betrug eintreten. Dies schließt Rechtsrisiken in Bezug auf das Risiko der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Bestimmungen und IT- und Systemrisiken mit ein.</p> <p>Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverhältnissen</p> <p><i>Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG</i> Die LBB, beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der Berlinovo GmbH (IBG) (vormals Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe GmbH und davor Immobilien-</p>

		<p>und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH), haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds gegenüber Dritten durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte der LBB im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Schreibens mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. Das Risiko, dass die LBB einer Freistellungsverpflichtung ausgesetzt ist, würde sich realisieren, wenn einer der Komplementäre von dritter Seite in Anspruch genommen würde und ein Versuch des Rückgriffs des Komplementärs entgegen der zuvor beschriebenen Rechtsansicht erfolgreich wäre.</p> <p><i>Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin</i></p> <p>Der Konzern der Landesbank Berlin Holding AG („LBBH“) ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts (IDL). Aufgrund der Regelungen der DetV können gegebenenfalls Abwicklungsrisiken entstehen, denen die Bank jedoch durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der vom Land Berlin installierten Berliner Gesellschaft zum Controlling der Immobilien Altrisiken mbH (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement weitestgehend zu begegnen versucht.</p> <p>Sonstige Risiken</p> <p>Die LBB ist auch Preis-, Mengen- und Kostenrisiken, die durch negative Abweichung von Erwartungswerten aufgrund der Veränderung des Geschäftsvolumens, der Margen, der Provisionserträge und/oder Kosten verursacht werden (allgemeinen Geschäftsrisiken) sowie den Risiken einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen (strategische Risiken) ausgesetzt.</p>
D.6	Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p>Risikofaktoren im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der Wertpapiere</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Rückzahlung und die Verzinsung der Wertpapiere sind vom Nichteintritt von Kreditereignissen bei [dem] [allen] Referenzschuldner[n] abhängig. Bei Wertpapieren mit mehreren Referenzschuldnern wirkt sich der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem einzigen Referenzschuldner auf Rückzahlung und Verzinsung der Wertpapiere insgesamt aus. Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sie nach Eintritt eines Kreditereignisses ihr Kapital, das sie zum Kauf der Wertpapiere verwendet haben, vollständig verlieren und sie

		<p>keine Zinszahlungen erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der nach Eintritt eines Kreditereignisses zu zahlende Barausgleichsbetrag wird durch den Marktwert von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bestimmt und liegt typischerweise deutlich unter dem Nennbetrag der Wertpapiere und kann auch Null betragen. [Dies wird noch dadurch verstärkt, dass auch nachrangige Verbindlichkeiten für die Wertermittlung herangezogen werden können.] • Bei Eintritt bestimmter Ereignisse verschieben sich der Fälligkeits- und die Zinszahlungstage, ohne dass die Wertpapierinhaber dafür eine Entschädigung erhalten; zudem verlängert sich der Zeitraum, in dem ein Kreditereignis eintreten kann. • Die Inhaber der Wertpapiere haben keine Rückgriffsrechte gegenüber [dem Referenzschuldner] bzw. [den Referenzschuldnern]. • Die Volatilität des Kurses der Wertpapiere hängt unter anderem von der Kreditwürdigkeit [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] und von dem allgemeinen Kreditderivatemarkt ab. • [Im Falle von Wertpapieren mit mehreren Referenzschuldnern kann eine Änderung der Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen mehreren Referenzschuldnern negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.] • Wertpapierinhaber dürfen sich nicht auf gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ratings [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] verlassen, und weder die Emittentin noch die Ratingagentur übernimmt Verantwortung für die Richtigkeit dieser Ratings. • Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf [den Referenzschuldner] [die Referenzschuldner] können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken. • Eine Änderung bezüglich eines [oder mehrerer Referenzschuldner] z.B. in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen, kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses und damit eines Totalverlusts des vom Wertpapierinhaber veranlagten Kapitals deutlich erhöhen. • Anleger sind von den Entscheidungen des „ISDA Credit Derivatives Determination Committee“ abhängig. <p>Risikofaktoren im Hinblick auf die Verzinsungsstruktur der Wertpapiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Die Wertpapiere werden mit einem [festen Zinssatz] [Stufenzinssatz] verzinst. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Wertpapiere auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt.] • [Die Wertpapiere werden [zusätzlich] mit einem variablen
--	--	---

		<p>Zinssatz verzinst. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Die Wertpapiere werden mit einem inflationsabhängigen Zinssatz verzinst. Die Wertpapierinhaber von inflationsabhängigen Wertpapieren tragen das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes.] • [Inhaber von Wertpapieren mit einer Zinsobergrenze sind nicht in der Lage, über die Zinsobergrenze hinaus von einer günstigen Entwicklung zu profitieren.] <p>Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertpapierinhaber sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Wertpapiere ausgesetzt. • [Die Wertpapiere lauten auf eine Fremdwährung. Es besteht das Risiko der Wechselkursschwankung (Währungsrisiko),] • Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere während der Laufzeit nicht wieder veräußert werden können (Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere). • Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden. • Wird der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert, kann dies das Verlustrisiko deutlich erhöhen. • Falls die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet. • Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern. • Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere können die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren reduzieren. • Wertpapierinhaber unterliegen dem Risiko, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem steuerrelevanten Einbehalt (insbesondere auf Grund des U.S. Foreign Accounts Tax Compliance Acts) unterliegen und ihnen in diesem Fall auch kein Kündigungsrecht zusteht. • Im Ausgabepreis der Wertpapiere kann ein Aufschlag auf den mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. • Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Wertpapiere abweichen.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Kauf und dem Verkauf von Wertpapieren verbundenen Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen. <p>Falls ein Kreditereignis eintritt können Anleger unter Umständen einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.</p>
--	--	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	[Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken.] [andere Gründe einfügen]
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [Anbieter einfügen] durchgeführt.]] [Die Wertpapiere werden öffentlich in [Deutschland] [und] [weitere oder andere Angebotsländer im Europäischen Wirtschaftsraum einfügen, in die der Basisprospekt notifiziert wurde] angeboten.] [Die Wertpapiere werden nicht öffentlich angeboten (Privatplazierung).]</p> <p>Potenzielle Anleger</p> <p>[Qualifizierte Anleger im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes] [Nicht qualifizierte Anleger] [Alle Personen [in Deutschland]]. [In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]</p> <p>Angebotsfrist</p> <p>Beginn: [Datum einfügen]; [Ende: [Datum und ggf. Uhrzeit einfügen]] [Die Wertpapiere werden auf fortlaufender Basis angeboten.]</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. eine Zeichnung zu kürzen. Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]</p> <p>Ausgabepreis</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [Ausgabepreis einfügen].</p> <p>[In dem anfänglichen Ausgabepreis ist bereits eine Vertriebsvergütung in Höhe von [Vertriebsvergütung einfügen] enthalten.]</p> <p>[Nach dem Ausgabetag wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgesetzt.] [Die Wertpapiere können zum jeweiligen Börsenkurs (Briefkurs) erworben werden.]</p>

		<p>[Es gibt keine Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen.] [Der Anfängliche Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Agio i.H.v. [Agio einfügen].]</p> <p>Mindestzeichnungsbetrag</p> <p>[Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.] [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]</p> <p>Höchstzeichnungsbetrag</p> <p>[Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.] [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]</p> <p>Gesamtsumme</p> <p>[Bis zu] Euro [Emissionsvolumen einfügen] , d.h. [bis zu] [Anzahl einfügen] Wertpapiere.</p> <p>[Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]</p> <p>Zeichnung, Zahlung und Lieferung</p> <p>Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach [der Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge bei der Emittentin] [andere Methode einfügen] zugeteilt.</p> <p>Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Die Lieferung erfolgt spätestens am Ausgabetag.</p> <p>[Es ist kein Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller vorgesehen.] [Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.]</p> <p>Zahlstelle</p> <p>Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin</p> <p>Verwahrstelle (Clearingsystem)</p> <p>Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn</p> <p>Berechnungsstelle</p> <p>Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich	[Der Emittentin sind [, mit Ausnahme von Dritten im Hinblick auf [den Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [die Vertriebsvergütungen],] keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an

	Interessenskonflikten	dem Angebot haben.] [Die folgenden an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: [Personen und deren Interessen einfügen]
E.7	Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Dem Anleger werden vom Emittenten oder Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit den Wertpapieren verbunden sind. Die auf die Emittentin bezogenen Risikofaktoren sind in dem Registrierungsformular enthalten.

Vor einer Anlage in die Wertpapiere sollten potentielle Anleger den gesamten Basisprospekt einschließlich des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Anleger beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

Risikofaktoren im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der Wertpapiere

Die Rückzahlung und die Verzinsung der Wertpapiere sind vom Nichteintritt von Kreditereignissen bei dem bzw. allen Referenzschuldern abhängig. Bei Wertpapieren mit mehreren Referenzschuldern wirkt sich der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem einzigen Referenzschuldner auf Rückzahlung und Verzinsung der Wertpapiere insgesamt aus. Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sie nach Eintritt eines Kreditereignisses ihr Kapital, das sie zum Kauf der Wertpapiere verwendet haben, vollständig verlieren und sie keine Zinszahlungen erhalten.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen ist vom Nichteintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den bzw. die Schuldner, an dessen bzw. deren Kreditausfallrisiko die Wertpapiere gebunden sind (der bzw. die „Referenzschuldner“) abhängig. Das bedeutet bei Wertpapieren mit mehreren Referenzschuldern, dass sich der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem einzigen Referenzschuldner auf Rückzahlung und Verzinsung der Wertpapiere insgesamt auswirkt.

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf Verbindlichkeiten des bzw. der Referenzschuldner eintritt:

Referenzschuldner:	folgende Ereignisse⁸ stellen ein Kreditereignis dar:
Ist bzw. sind westeuropäische Unternehmen	Nichtzahlung

⁸ Die Kreditereignisse werden in § 6 der Emissionsspezifischen Bedingungen näher erläutert und beschrieben.

(<i>Western European Corporates</i>)	Restrukturierung Insolvenz
ist bzw. bzw. sind westeuropäische Staaten (<i>Western European Sovereigns</i>)	Nichtzahlung Restrukturierung Nichtanerkennung/Moratorium
ist bzw. sind lateinamerikanische Staaten (<i>Latin American Sovereigns</i>) oder osteuropäische Schwellenstaaten (<i>Emerging Eastern European Sovereigns</i>)	Nichtzahlung Restrukturierung Nichtanerkennung/Moratorium Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten

Bei Eintritt eines Kreditereignisses entfallen die Zinsen, die planmäßig bezüglich derjenigen Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eintritt, und bezüglich aller nachfolgenden Zinsperioden zu zahlen wären.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses entfällt darüber hinaus der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags bei Fälligkeit und wird durch einen Anspruch auf Barausgleich ersetzt. Die Höhe der Zahlungen, welche ein Anleger im Hinblick auf die Wertpapiere nach Eintritt eines Kreditereignisses erhält, hängt insbesondere von dem Marktwert der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach Eintritt eines Kreditereignisses ab, und es ist daher mit einer sehr geringen Höhe des Barausgleichsbetrags im Vergleich zum investierten Kapital zu rechnen (siehe auch nachfolgend „Der nach Eintritt eines Kreditereignisses zu zahlende Barausgleichsbetrag liegt typischerweise deutlich unter dem Nennbetrag der Wertpapiere und kann auch Null betragen“).

Der nach Eintritt eines Kreditereignisses zu zahlende Barausgleichsbetrag liegt typischerweise deutlich unter dem Nennbetrag der Wertpapiere und kann auch Null betragen

Für den Fall, dass nach Eintritt eines Kreditereignisses anstelle der Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere der Barausgleichsbetrag geleistet wird, ermittelt sich dieser Betrag auf der Grundlage des Marktwertes der in den Emissionsspezifischen Bedingungen näher beschriebenen Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, und zwar nach Eintritt eines Kreditereignisses. Der Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt, die das Ergebnis einer Auktion, die von ISDA (der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder einem im Auftrag von ISDA handelnden Unternehmen durchgeführt wurde, oder eine anderweitige von ISDA getroffene Feststellung zum Marktwert zugrunde legt. Für den Fall, dass ISDA keine Marktwertbestimmung durchführt wird die Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsspezifischen Bedingungen den Marktwert auf Grundlage von bei Händlern eingeholten Quotierungen bestimmen. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle aus den Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diejenige Verbindlichkeit auswählen, die ihr gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das sie gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf das maßgebliche Kreditereignis abgeschlossen hat. Der so ermittelte Marktwert/Barausgleichsbetrag liegt typischerweise deutlich unter dem Nennbetrag der Wertpapiere und kann auch Null betragen.

Für den Fall, dass die Lieferbaren Verbindlichkeiten nachrangige Verbindlichkeiten des bzw. der Referenzschuldner sein können, liegt der Marktwert und somit der Barausgleichsbetrag regelmäßig unter dem Betrag, der für nicht nachrangige Verbindlichkeiten des bzw. der selben Referenzschuldner ermittelt werden würde.

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse verschieben sich der Fälligkeitstag und die Zinszahlungstage, ohne dass die Wertpapierinhaber dafür eine Entschädigung erhalten; zudem verlängert sich der Zeitraum, in dem ein Kreditereignis eintreten kann

Für den Fall, dass in dem Zeitraum von sechzig Tagen vor dem in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses hinsichtlich des bzw. eines Referenzschuldners an ein von ISDA (International Swaps and Derivatives Association, Inc.) eingerichtetes Entscheidungskomitee gestellt wird und das Entscheidungskomitee bis zum letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag keine Entscheidung veröffentlicht hat, können sich der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen jeweils festgelegt.

Bei Wertpapieren, deren Referenzschuldner ein oder mehrere

westeuropäische Staaten (*Western European Sovereign(s)*),

lateinamerikanische Staaten (*Latin American Sovereign(s)*) oder

osteuropäische Schwellenstaaten (*Emerging Eastern European Sovereign(s)*)

ist oder sind, können sich für den Fall, dass ein Referenzschuldner an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Verbindlichkeit nicht anerkennt oder ein Moratorium verhängt, der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die Kriterien zur Bestimmung der für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen jeweils festgelegt.

Bei Wertpapieren deren Referenzschuldner ein oder mehrere

lateinamerikanische Staaten (*Latin American Sovereign(s)*) oder

osteuropäische Schwellenstaaten (*Emerging Eastern European Sovereign(s)*)

ist oder sind, können sich auch in dem Fall, dass ein Referenzschuldner eine Verbindlichkeit bei Fälligkeit nicht bezahlt hat, die für diese Verbindlichkeit geltende Nachfrist bis zum Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag aber nicht abgelaufen ist, der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die Kriterien zur Bestimmung der für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifische Bedingungen jeweils festgelegt.

Insgesamt kann es aus diesem Grund zu erheblichen Verschiebungen des Kreditereignisbestimmungstages und des Fälligkeitstages sowie des Termins von Zinszahlungen kommen. Eine Verzinsung oder sonstige Entschädigung über den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus findet nicht statt. Insofern bedeutet eine Verschiebung zum einen einen Zinsverlust für den Anleger sowie zum anderen eine Verlängerung des Zeitraums, in dem ein Kreditereignis eintreten kann.

Die Inhaber der Wertpapiere haben keine Rückgriffsrechte gegenüber dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern

Auch wenn die Höhe der auf die Wertpapiere zu leistende Zahlungen ganz maßgeblich von dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern abhängt, begründen die Wertpapiere kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapierinhabern und dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern. Im Verlustfall haben Wertpapierinhaber keinen Rückgriff gegen den bzw. die Referenzschuldner.

Die Volatilität des Kurses der Wertpapiere hängt unter anderem von der Kreditwürdigkeit des bzw. der Referenzschuldner und von dem allgemeinen Kreditderivatemarkt ab

Da die Zahlungen aus den Wertpapieren vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner abhängig sind, ist der Kurs der Wertpapiere unter anderem von der Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner, von der Einschätzung dieser Kreditwürdigkeit durch Ratingagenturen oder Finanzmarktakteure sowie von der Kursentwicklung anderer Finanzinstrumente abhängig, die sich auf die Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner beziehen wie zum Beispiel Kreditderivate (*Credit Default Swaps*) in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner, Wertpapiere des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner, Wertpapiere, die sich auf den bzw. die Referenzschuldner beziehen wie die vorliegende kreditereignisabhängige Inhaberschuldverschreibung und sonstige Kapitalmarktinstrumente, die sich auf den bzw. die Referenzschuldner beziehen. Die Kursentwicklung bei diesen anderen Finanzinstrumenten ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner abhängig, sondern beispielsweise bei Kreditderivaten auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zum Beispiel zur Folge haben, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatmarkt negativ beeinflusst wird, auch wenn hinsichtlich des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Im Falle von Wertpapieren mit mehreren Referenzschuldner kann, sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass dies unmittelbar zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, dies auch erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben (siehe nachfolgend „Eine Änderung der Korrelation kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben“).

Im Falle von Wertpapieren mit mehreren Referenzschuldnern kann eine Änderung der Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen mehreren Referenzschuldnern negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben

Die Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen Referenzschuldnern und ihren Vermögenswerten kann die Kursentwicklung der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen.

Der Begriff der „Korrelation“ bezieht sich jeweils auf die Korrelation zwischen mindestens zwei Referenzschuldnern und wird als Prozentsatz ausgedrückt, wobei 1 eine absolut positive und -1 eine absolut negative Korrelation bedeutet.

Eine positive Korrelation weist darauf hin, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses bei zwei Referenzschuldnern (die „**Eintrittswahrscheinlichkeit**“) tendenziell in dieselbe Richtung bewegt, wohingegen eine negative Korrelation darauf hinweist, dass die Eintrittswahrscheinlichkeiten entgegengerichtet sind. Eine positive Korrelation drückt aus, dass im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei dem anderen Referenzschuldner ebenfalls ein Kreditereignis eintreten wird. Eine negative Korrelation drückt aus, dass im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei dem anderen Referenzschuldner kein Kreditereignis eintreten wird. Bei einer unabhängigen Bewegung der Eintrittswahrscheinlichkeiten beträgt der Korrelationskoeffizient 0.

Die Korrelation kann sich im Laufe der Zeit ändern. Eine Änderung der Korrelation kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Wertpapierinhaber dürfen sich nicht auf gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ratings des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner verlassen, und weder die Emittentin noch die Ratingagentur übernimmt Verantwortung für die Richtigkeit dieser Ratings

Die Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls eine Bonitätsbewertung bzw. Bonitätsbewertungen (Rating) von einer bzw. mehreren privaten Ratingagenturen bezüglich des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner. Im Rahmen einer Bonitätsbewertung wird beurteilt, ob der bzw. die Referenzschuldner zukünftig in der Lage sein wird bzw. werden, seinen bzw. ihren Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Von großer Bedeutung für eine solche Beurteilung ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen. Es besteht das Risiko, dass ein Rating nicht die tatsächliche Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner widerspiegelt, weil z.B. der betreffenden Ratingagentur im Rahmen der Beurteilung wichtige Informationen fehlten oder unvorhergesehene und kurzfristige Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner eine zeitnahe Anpassung des Rating nicht zulassen. Deshalb besteht das Risiko, dass der bzw. die Referenzschuldner trotz guter Bonitätsbewertungen, seine bzw. ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann bzw. können oder sogar ein Insolvenzverfahren bzw. ein Moratorium verhängt oder sich anderweitig für zahlungsunfähig erklärt. Sollte eine Bonitätsbewertung durch eine Ratingagentur fehlerhaft sein, können Wertpapierinhaber aufgrund einer solchen Fehlerhaftigkeit keine Schadensersatzansprüche gegen eine solche Ratingagentur geltend machen. Deshalb darf ein Rating des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner nicht die alleinige Grundlage für die Investitionsentscheidung sein.

Mit der Emission der Wertpapiere ist keine Aussage, Einschätzung oder Zusicherung der Emittentin zur Bonität des bzw. eines Referenzschuldners oder zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses verbunden. Diesbezügliche Bewertungen sind von den Anlegern selbst zu treffen. Für den Anleger besteht also das Risiko einer Fehleinschätzung.

Interessenkonflikte der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen, weitere Wertpapiere zu begeben und Geschäfte (einschließlich Absicherungsgeschäften) abzuschließen, die den bzw. die Referenzschuldner oder Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner betreffen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind darüber hinaus berechtigt, in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die derzeitige auszuüben und außerdem in Bezug den bzw. die Referenzschuldner weitere Finanzinstrumente zu begeben. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Verbindung mit künftigen Emissionen als Konsortialbank, als Finanzberater oder als Geschäftsbank für den bzw. die Referenzschuldner zu fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte erwachsen.

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise am Ausgabebetag oder anschließend über Informationen in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner, die für Wertpapierinhaber wesentlich sein können und die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern solche Informationen offen zu legen.

Eine Änderung bezüglich eines oder mehrerer Referenzschuldner z.B. in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen, kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses und damit eines Totalverlusts des vom Wertpapierinhaber veranlagten Kapitals deutlich erhöhen

Ereignisse in der Sphäre (eines) der Referenzschuldner, wie beispielsweise ein Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen, können dazu führen, dass (einer) der Referenzschuldner nicht mehr mit seiner wirtschaftlichen Lage vor dieser Änderung vergleichbar ist und es kann dadurch zu einer gravierenden Änderung der Bonität des (der) betroffenen Referenzschuldner(s) kommen, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses deutlich erhöhen kann. Das aus solchen Änderungen in der Sphäre von Referenzschuldnern resultierende Risiko tragen die Wertpapierinhaber.

Anleger sind von den Entscheidungen des „ISDA Credit Derivatives Determination Committee“ abhängig

Die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) hat zum Zweck der Beschlussfassung über Themen und Fragen in Verbindung mit Kreditderivaten und von der ISDA organisierten Auktionen sogenannte „Credit Derivatives Determination Committees“ (jeweils ein „Committee“) gegründet, die aus Teilnehmern am Kreditderivatemarkt bestehen.

Gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen führt die Berechnungsstelle Feststellungen und Berechnungen in ihrem billigen Ermessen durch, wobei sie im Falle des Vorliegens einer Entscheidung eines Committees über festzustellende Tatsachen oder Berechnungen diese Entscheidung zu Grunde legen wird. Die Berechnungsstelle und die Emittentin haben auf diese Entscheidungen keinen Einfluss. Potentielle Anleger sollten daher bedenken, dass insbesondere ihre Verluste infolge des Eintritts eines Kreditereignisses zu einem hohen Grad von den Entscheidungen eines Committees abhängig sein können.

Für Wertpapierinhaber relevante Beschlüsse eines Committees können insbesondere im Hinblick auf die folgenden Ereignisse und Umstände erfolgen:

- Eintritt (oder Nichteintritt) eines Kreditereignisses oder eines potentiellen Kreditereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner und der Zeitpunkt dieses Eintritts;
- ob im Hinblick auf einen Referenzschuldner eine Auktion zur Bestimmung des Marktwerts der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners abgehalten wird und die näheren Bestimmungen einer solchen Auktion sowie die zeitlichen Rahmenbedingungen; und
- Eintritt (oder Nichteintritt) eines Nachfolgeereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner, den Zeitpunkt dieses Eintritts und die Identität des Nachfolgers.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Verzinsungsstruktur der Wertpapiere

Inhaber von fest verzinslichen Wertpapieren oder Stufenzinswertpapieren tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Wertpapiere auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt

Inhaber von fest verzinslichen Wertpapieren oder Stufenzinswertpapieren tragen das Risiko, dass der Kurs solcher Wertpapiere auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der nominelle Zinssatz von fest verzinslichen Wertpapieren während der Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich auf dem Kapitalmarkt der aktuelle Zinssatz für die gleiche Laufzeit (der „Marktzinssatz“) üblicherweise täglich.

Mit den Schwankungen des Marktzinssatzes ändert sich auch der Kurs der fest verzinslichen

Wertpapiere, allerdings typischerweise in gegenläufiger Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, sinkt der Kurs von fest verzinslichen Wertpapieren typischerweise so lange, bis die Rendite dieser Wertpapiere etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs von fest verzinslichen Wertpapieren typischerweise so lange, bis die Rendite dieser Wertpapiere etwa dem Marktzinssatz entspricht.

Inhaber von variabel verzinsten Wertpapieren tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge

Variabel verzinsten Wertpapieren sind häufig volatile Kapitalanlagen. Ein Inhaber von variabel verzinsten Wertpapieren trägt das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinsten Wertpapieren im Vorhinein zu bestimmen.

=

Inhaber von inflationsabhängigen Wertpapieren tragen das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der maßgebliche Verbraucherpreisindex nach dem sich die Verzinsung der Wertpapiere richtet, kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Eine Bewegung im Stand des Index kann dazu führen, dass sich die auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen reduzieren.

Der Zeitpunkt der Änderungen des Verbraucherpreisindex kann die tatsächliche Rendite der Wertpapierinhaber in Bezug auf die inflationsabhängigen Wertpapiere beeinträchtigen, selbst wenn der durchschnittliche Stand ihren Erwartungen entspricht.

Der Inflationsindex ist nur ein Maßstab für die Inflation in der Eurozone und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Wertpapierinhaber ausgesetzt sind.

=

Inhaber von Wertpapieren mit einer Zinsobergrenze sind nicht in der Lage, über die Zinsobergrenze hinaus von einer günstigen Entwicklung zu profitieren.

Auf Grund der Zinsobergrenze (*Cap*) wird die Höhe der Zinsen niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Zinsobergrenze hinaus gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger als jene von ähnlichen variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Zinsobergrenze ausfallen.

=

Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Wertpapiere ausgesetzt

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Wert der Wertpapiere Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin oder des bzw. der Referenzschuldner(s), wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabetag liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Wertpapiere nach dem Ausgabetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinszahlungen.

Bei Wertpapieren, die auf eine Fremdwährung lauten, besteht das Risiko der Wechselkursschwankung (Währungsrisiko)

Wenn sich die Währung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers unterscheidet, können mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein. Dementsprechend kann eine Anlage in an Wechselkurse gebundene Wertpapiere ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die entsprechende zugrunde liegende Währung, in der der Basiswert notiert ist, unterliegen. Investoren sollten sich beraten lassen und mit Devisen vertraut sein. Das vorstehend genannte Risiko steigt, wenn es sich bei der zugrunde liegenden Währung um eine Währung eines Schwellenlands handelt.

Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere während der Laufzeit nicht wieder veräußert werden können (Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere)

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Kurs die Wertpapiere an diesem Markt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Die Liquidität der Wertpapiere wird von vielen Faktoren beeinflusst, zu denen auch das tatsächliche Emissionsvolumen gehört. Sollte das tatsächlichen Emissionsvolumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Ankaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt auch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Bei Wertpapieren, die an einer Börse notiert werden, werden für die Wertpapiere Anträge auf Notierung an einer Börse gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Notierung erfolgt oder beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert sind, folgt auch nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Zudem besteht für Anleger das Risiko, dass Informationen über die Kurse für die Wertpapiere unter Umständen schwierig zu beziehen sind bzw. die Möglichkeit, die Wertpapiere vor deren Abwicklung zum Marktwert zu veräußern, eingeschränkt ist.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Wird der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert, kann dies das Verlustrisiko deutlich erhöhen

Finanziert ein Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Anleger sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur

Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Falls die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet

Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage bei einer vorzeitigen Abwicklung der Wertpapiere eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass infolge einer solchen vorzeitigen Abwicklung eine Reinvestition des Erlöses in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

Neben einer vorzeitigen Abwicklung aufgrund des Eintritts eines Kreditereignisses kann eine vorzeitige Abwicklung auch aufgrund einer Kündigung durch den Wertpapierinhaber oder durch die Emittentin bewirkt werden.

Die Wertpapierinhaber sind zur Kündigung berechtigt, wenn einer der in den Emissionsspezifischen Bedingungen genannten Kündigungsgründe eingetreten ist.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Wertpapiere bezahlten Zinsen, wird die reale Rendite der Wertpapiere negativ.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere können die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren reduzieren

Potentielle Anleger der Wertpapiere sollten sich ihren eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere zusammenhängenden steuerlichen Risiken zu verstehen und einschätzen zu können. Steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden sind Änderungen unterworfen. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen, und der Anleger unterliegt dem Risiko, dass eventuelle Steuern oder sonstige Gebühren seinen erwarteten Ertrag aus den Wertpapieren reduzieren.

Wertpapierinhaber unterliegen dem Risiko, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem steuerrelevanten Einbehalt (insbesondere auf Grund des U.S. Foreign Accounts Tax Compliance Acts) unterliegen und ihnen in diesem Fall auch kein Kündigungsrecht zusteht

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen ist die Emittentin berechtigt, alle Zahlungen an Wertpapierinhaber (einschließlich Zahlungen durch oder an einen Intermediär) unter Einbehalt oder Abzug von Steuern, behördlichen Gebühren oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art („**Steuern**“) zu leisten, soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug durch die jeweils geltenden Gesetze oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem U.S.-amerikanischen Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“ (das Gesetz: „**FATCA**“ bzw. die Vereinbarung: „**FATCA-Vereinbarung**“) vorgeschrieben ist oder soweit die Emittentin für den Nichteinbehalt oder Nichtabzug im In- oder Ausland (zum Beispiel aufgrund von FATCA) sanktioniert werden würde. Falls ein solcher Einbehalt oder Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Wertpapiere zahlen (kein "*gross-up*"). Investoren sollten sich in diesem Zusammenhang insbesondere gewahr sein, dass ein Einbehalt zu Ihren Lasten geht und sie keinen

Einfluss darauf haben, ob die Emittentin eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten abschließt. Wertpapierinhabern steht für diesen Fall auch kein Kündigungsrecht zu.

Ein Einbehalt oder Abzug aufgrund von FATCA oder einer FATCA-Vereinbarung kann sich grundsätzlich auf Wertpapiere auswirken, die ab dem 1. Januar 2014 ausgegeben werden. Die Emittentin könnte gehalten sein, eine FATCA-Vereinbarung abzuschließen, wenn sie andernfalls sanktioniert werden würde. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht zwischenzeitlich ein Abkommen bezüglich FATCA mit den Vereinigten Staaten abschließt und dieses in der deutschen Rechtsordnung umsetzt.

Im Ausgabepreis der Wertpapiere kann ein Aufschlag auf den mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den mathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere enthalten sein (die „**Marge**“). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Aus dieser Marge können zum Beispiel auch Provisionen gespeist werden, welche die Emittentin als Entgelt an ihre Vertriebspartner zahlt.

Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Wertpapiere abweichen

Wenn die Emittentin Kurse für die Wertpapiere stellt, legt sie diese auf der Basis interner Preisfindungsmodelle selbst fest. In der Regel ist die Emittentin der einzige Kurssteller für diese Wertpapiere.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage die Emittentin die Kurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der u. a. von der Bonität des bzw. der Referenzschuldner abhängt, sowie, falls die Emittentin An- und Verkaufskurse („Geld- und Briefkurse“) stellt, die von der Emittentin angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag (Agio) und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der Wertpapiere von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissionsspezifischen Bedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise auch Kosten, die mit der ursprünglichen Ausgabe der Wertpapiere im Primärmarkt verbunden waren, zum Beispiel Vertriebsprovisionen, die an Dritte gezahlt wurden. Des weiteren wird die Emittentin eine eigene Gewinnspanne berücksichtigen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt die Emittentin abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten, die mit der ursprünglichen Ausgabe der Wertpapiere im Primärmarkt verbunden waren wie beispielsweise das Agio oder an Dritte gezahlte Vertriebsprovisionen werden zunächst auf den fairen Wert der Wertpapiere preissteigernd aufgeschlagen und sodann bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen der Emittentin stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen.

Die von der Emittentin gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen

Gebühren, insbesondere Mindest- oder feste Gebühren pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag (Agio) und Verwahrungskosten - zu Kostenbelastungen führen, die die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Allgemeiner Hinweis

Der Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der Wertpapiere unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt der Basisprospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand des Basisprospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und deren Ausgestaltung unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und deren Ausgestaltung enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt (einschließlich von Nachträgen zum Registrierungsformular) zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen (einschließlich von Nachträgen zum Registrierungsformular) zu lesen.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen in Form eines gesonderten Dokuments veröffentlicht, in welchem Informationsbestandteile, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt sind und die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bestimmt werden können, enthalten sind. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt werden beziehungsweise durch Ausfüllen von in dem Basisprospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Die Endgültigen Bedingungen setzen sich insbesondere aus den Allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren, den Angaben zum Angebot sowie den Emissionsspezifischen Bedingungen zusammen.

Der Basisprospekt soll nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen er veröffentlicht wurde, insbesondere zum Zwecke einer Anlageentscheidung über die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere.

Die LBB hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBB oder die Wertpapiere ermächtigt, die über den Inhalt des Basisprospektes, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der LBB ermächtigt.

Die Veröffentlichung oder die anderweitige Verbreitung des Basisprospektes, von Endgültigen Bedingungen aufgrund des Basisprospektes oder von Werbe- oder Angebotsmaterialien in Bezug auf die Wertpapiere (nachfolgend die „**Wertpapierunterlagen**“), sowie das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere, kann unter bestimmten Umständen rechtlich unzulässig sein. **Wer in den Besitz von Wertpapierunterlagen oder der Wertpapiere gelangt, muss sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen informieren und diese beachten.** Die Emittentin hat keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere durch Dritte oder eine Verbreitung der Wertpapierunterlagen durch Dritte in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Daher dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch dürfen die Wertpapierunterlagen veröffentlicht oder anderweitig verbreitet werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Land anwendbaren Bestimmungen bzw. gegenüber Personen, denen gegenüber dies gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zulässig ist.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen bezwecken es, als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Emittentin zu dienen, im Rahmen des Basisprospektes begebene Wertpapiere

zu erwerben oder zu zeichnen. Anleger müssen für ihre Anlageentscheidungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der Emittentin und die Bedingungen der angebotenen Wertpapiere einschließlich der Chancen und der Risiken, die damit verbunden sind, selbständig beurteilen und einschätzen und ihre Anlageentscheidungen auf diese eigenen Beurteilungen und Einschätzungen stützen. Jeder Anleger muss sich auch selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann. Die Emittentin sichert weder zu noch gewährleistet sie, dass eine Anlage in auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Wertpapieren nach den auf den Investor anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Wertpapieren kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Wertpapiere über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Wertpapiere in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Wertpapiere oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Wertpapiere, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Weder die Emittentin noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf im Rahmen des Basisprospekts begebene Wertpapiere ein liquider Markt entwickelt.

Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt dieses Prospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

Da die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Emissionsbedingungen erst bei Ausgabe festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgende Wertpapierbeschreibung im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die den Basisprospekt ergänzen und bei der Ausgabe der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

Allgemeine Merkmale der Wertpapiere

Gattung, Referenzschuldnerkategorien, Form, Wertpapierkennnummern und Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben. Es handelt sich um kreditereignisbezogene Inhaberschuldverschreibungen, deren Rückzahlung und Verzinsung vom Nichteintritt von Kreditereignissen bei dem oder den Referenzschuldnern abhängig ist. Als Referenzschuldner kommen westeuropäische Unternehmen, westeuropäische Staaten, lateinamerikanische Staaten oder osteuropäische Schwellenstaaten in Betracht. Die Wertpapiere sind für die Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61 in D-65760 Eschborn (nachfolgend die „**Clearingsystem**“) hinterlegt wird. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung einzelner Wertpapiere (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

Die jeweilige Wertpapier-Kennnummer (WKN) und die International Securities Identification Number (ISIN) der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Währung der Wertpapiere (die „**Wertpapierwährung**“) wird ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rechtsordnung, der die Wertpapiere unterliegen

Die Wertpapiere unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht.

Marktpflege

Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie (jeweils ohne Übernahme einer Verpflichtung) beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen und solange dies rechtlich zulässig ist regelmäßig Kurse für die Wertpapiere zu stellen und ob sie in diesem Fall lediglich beabsichtigt, Ankaufkurse zu stellen, oder ob sie auch beabsichtigt, Verkaufskurse zu stellen.

Stellt die Emittentin An- und Verkaufskurse, so kann zwischen An- und Verkaufskurs ein „Spread“, d.h. eine Differenz entstehen, die so genannte Handelsspanne. Diese berücksichtigt u. a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten (z. B. Gebühren und Provisionen, die auch an Dritte gezahlt werden können) sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Die Handelsspanne wird von der Emittentin festgelegt und kann sich während der Laufzeit ändern. Soweit die Emittentin Kurse stellt, müssen diese nicht dem rechnerischen „fairen Wert“ der Wertpapiere entsprechen, sondern können von diesem abweichen. Darüber hinaus kann die Emittentin die Methodik, nach der sie Kurse festsetzt, jederzeit ändern und z. B. die Handelsspanne vergrößern oder verringern. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens der von ihr gestellten Kurse.

Zahlstellen und Hinterlegungsstellen in Bezug auf die Wertpapiere

Zahlstelle sowie Berechnungsstelle ist die Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2 in D-10178 Berlin.

Hinterlegungsstelle ist das Clearingsystem, d. h. Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61 in D-65760 Eschborn.

Begebung

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges.

Konkrete Ausgestaltung und Funktionsweise der Wertpapiere

Überblick über die Funktionsweise der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind mit Kreditausfallrisiken von einem oder mehreren Dritten (der bzw. die Referenzschuldner) verbunden, wodurch sich die Gläubiger mit dem Erwerb der Wertpapiere einem doppelten Risiko aussetzen: Zum einen unterliegt die Anlage dem Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre mit der Begebung der Wertpapiere entstandenen Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Wertpapiere zu erfüllen; Zum anderen hängen die Verzinsung und die Rückzahlung davon ab, ob sich bei dem bzw. den in Bezug genommenen Referenzschuldner(n) ein Kreditausfallrisiko durch Feststellung eines Kreditereignisses verwirklicht hat. Wird der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem der Referenzschuldner festgestellt und hat die Emittentin eine Kreditereignismitteilung veröffentlicht, entfällt der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Rückzahlung zum Nennbetrag am Laufzeitende. An dessen Stelle tritt ein Anspruch auf Barausgleich in Höhe des ermittelten Marktwerts von Verbindlichkeiten desjenigen Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, und zwar nach Eintritt des Kreditereignisses. Wenn die Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen dies in der Begriffsbestimmung der „Lieferbaren Verbindlichkeit“ (in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen) nicht ausdrücklich ausschließen, können zur Marktwertbestimmung auch nachrangige Verbindlichkeiten herangezogen werden. Dieser kann erheblich unter den Nennbetrag liegen und auch Null betragen. Außerdem entfällt der Anspruch auf weitere Verzinsung ab der Zinsperiode, in welcher das Kreditereignis eingetreten ist. Bei mehreren Referenzschuldnern wirkt sich der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner also auf die Gesamtforderung aus dem Wertpapier aus.

Verzinsung der Wertpapiere

Die Verzinsung der Wertpapiere basiert entweder auf einem, oder im Falle einer Stufenzinsanleihe, mehreren festen, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Zinssatz bzw. Zinssätzen oder ist abhängig von der Entwicklung des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten variablen Zinssatzes (Euribor), gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marge, oder ist von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängig. Die Verzinsung kann auch zunächst einen festen Zinssatz und für spätere Zinsperioden einen variablen Zinssatz vorsehen. Die Endgültigen Bedingungen können zudem einen Mindestzinssatz bzw. einen Höchstzinssatz festlegen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem der Referenzschuldner führt, wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung veröffentlicht, dazu, dass ein Anleger seinen Anspruch auf Zinszahlung für die laufende Zinsperiode, in welcher das Kreditereignis eingetreten ist und für alle weiteren Zinsperioden vollständig verliert.

Rückzahlung der Wertpapiere

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit bei keinem Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen. Die Emittentin wird nach Eintritt eines Kreditereignisses den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin den Barausgleichsbetrag zahlen. Dieser entspricht dem ermittelten Marktwert von Verbindlichkeiten desjenigen Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, und zwar nach Eintritt des Kreditereignisses. Der Marktwert von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit auch diese der Marktwertbestimmung zugrunde liegen können, wird zudem noch niedriger sein. Der Barausgleichsbetrag kann erheblich unter den Nennbetrag liegen und auch Null betragen, so dass der Anleger im Extremfall einen Totalverlust erleidet.

Ermittlung des Barausgleichsbetrags

Der Barausgleichsbetrag ist ein Betrag in der Wertpapierwahrung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem „Marktwert“, ausgedruckt als Prozentsatz, ergibt.

„Marktwert“ ist der ermittelte Marktwert von Verbindlichkeiten desjenigen Referenzschuldners, bei welchem ein Kreditereignis eingetreten ist. Ermittelt wird dieser Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses wie folgt:

Falls der internationale Derivateverband (International Swaps and Derivatives Association, ISDA) im Anschluss an ein Kreditereignis in Bezug eine Auktion durchfuhrt, wird der festgestellte Auktionspreis (sog. *Auction Final Price*) zugrunde gelegt.

Werden (im Falle eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung (*Restructuring*)) mehrere solcher Auktionen durchgefuhrt, wird diejenige Auktion zugrunde gelegt, welche solche Verbindlichkeiten erfasst, die von ihrer Endfalligkeit der Endfalligkeit der Wertpapiere am nachsten kommen.

Falls von ISDA keine Bestimmung des Marktwerts durchgefuhrt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berucksichtigung von in den Emissionsspezifischen Bedingungen genannten Parametern eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswahlen und deren Marktwert auf der Grundlage eingeholter Quotierungen ermitteln. Wenn keine oder wenn nur fur einen Teil des Emissionsvolumens Quotierungen von Handlern eingeholt werden konnen, so betragt der Marktwert insoweit null.

Uberblick uber die einzelnen Kreditereignisse

Fur Referenzschuldner, die westeuropaische Unternehmen (*Western European Corporates*) sind, sind die mageblichen Kreditereignisse Nichtzahlung (*Failure to Pay*), Restrukturierung (*Restructuring*) und Insolvenz (*Bankruptcy*).

Fur Referenzschuldner, die westeuropaische Staaten (*Western European Sovereigns*) sind, sind die mageblichen Kreditereignisse Nichtzahlung (*Failure to Pay*), Restrukturierung (*Restructuring*) und Nichtanerkennung/Moratorium (*Repudiation/Moratorium*).

Fur Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (*Latin American Sovereigns*) bzw. osteuropaischer Schwellenstaaten (*Emerging Eastern European Sovereigns*) sind, sind die mageblichen Kreditereignisse Nichtzahlung (*Failure to Pay*), Restrukturierung (*Restructuring*), Nichtanerkennung/Moratorium (*Repudiation/Moratorium*) und Vorzeitige Falligstellung von Verbindlichkeiten (*Obligation Acceleration*).

Nichtzahlung

Das Kreditereignis Nichtzahlung liegt nicht nur dann vor, wenn eingegangene Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners uberhaupt nicht erfullt werden, sondern bereits dann, wenn er diese nicht ordnungsgema oder nicht rechtzeitig erfullt. Voraussetzung hierfur ist allerdings, dass ein bestimmter Schwellenbetrag i.H.v. mindestens US-Dollar 1.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung erreicht wird.

Restrukturierung

Das Kreditereignis Restrukturierung erfasst jegliche Form einer Umstrukturierung von Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners in einem Gesamtbetrag i. H. v. mindestens US-Dollar 10.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert zum Zeitpunkt des Kreditereignisses. In der Regel wird eine solche Umstrukturierung bei einem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Schuldner erfolgen mit dem Ziel, dessen Verbindlichkeiten gegenuber seinen Glaubigern zu reduzieren oder zu stunden oder zu Gunsten des Schuldners anderweitig umzugestalten, insbesondere um eine Insolvenz des Schuldners zu vermeiden. Eine solche Umstrukturierung kann etwa durch eine Vereinbarung zwischen Glaubigern des Referenzschuldners mit dem Referenzschuldner oder mit einer staatlichen Stelle oder durch eine Bekanntmachung durch den

Referenzschuldner oder eine staatliche Stelle erfolgen. Dabei kann z. B. eine Reduzierung, Verschiebung oder Nachrangigkeit der Zahlungsverpflichtung oder einer Änderung der Währung vereinbart werden.

Insolvenz

Das Kreditereignis Insolvenz erfasst grundsätzlich alle Formen eines Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations- oder Vergleichsverfahrens oder eines diesen Verfahren vorgelagerten Verfahrens einschließlich Beschlagnahme des Vermögens des Referenzschuldners oder den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Die Voraussetzungen und Verfahren können dabei unterschiedlich ausgestaltet sein, je nachdem, wo der Referenzschuldner seinen Sitz hat oder das betreffende Verfahren eröffnet bzw. nach welcher Rechtsordnung die Insolvenz festgestellt wird. Die Begriffsbestimmung der Insolvenz ist also nicht auf das deutsche Insolvenzverfahren beschränkt, sondern umfasst auch andere Formen von Insolvenzverfahren und ähnlichen Verfahren in anderen Ländern.

Nichtanerkennung/Moratorium

Das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium, das nur im Zusammenhang mit staatlichen Referenzschuldnern maßgeblich ist, erfasst Fälle in denen ein Referenzschuldner eine Verbindlichkeit i.H.v. mindestens US-Dollar 10.000.000 ablehnt, bestreitet oder in Bezug auf eine solche Verbindlichkeit ein Moratorium oder Stundung verhängt und gleichzeitig eine Nichtzahlung (ohne Berücksichtigung des Zahlungsschwellenbetrags) bzw. Restrukturierung (ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags) vorliegt.

Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten

Das Kreditereignis Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten, das nur im Zusammenhang mit lateinamerikanischen staatlichen Referenzschuldnern oder osteuropäischen Schwellenstaaten maßgeblich ist, erfasst Fälle, in denen einem Referenzschuldner eine Verbindlichkeit i.H.v. mindestens US-Dollar 10.000.000 infolge einer Leistungsstörung oder eines ähnlichen Umstandes (gleich welcher Art), mit der Ausnahme von Zahlungsverzug, fällig gestellt wird, bevor sie anderweitig fällig geworden wäre.

Verschiebung der Zinszahlungstage und des Fälligkeitstags

Für den Fall, dass in dem Zeitraum von sechzig Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses hinsichtlich des bzw. eines Referenzschuldners an ein von ISDA (International Swaps and Derivatives Association, Inc.) eingerichtetes Entscheidungskomitee gestellt wird und das Entscheidungskomitee bis zum letzten dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag keine Entscheidung veröffentlicht hat, können sich der Fälligkeitstag sowie der letzte Zinszahlungstag erheblich verschieben. Die für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen jeweils festgelegt.

Bei Wertpapieren, deren Referenzschuldner westeuropäische Staaten (*Western European Sovereigns*) oder lateinamerikanische Staaten (*Latin American Sovereigns*) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (*Emerging Eastern European Sovereigns*) sind, können sich für den Fall, dass ein Referenzschuldner an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Verbindlichkeit nicht anerkennt oder ein Moratorium verhängt, der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die Kriterien zur Bestimmung der für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifischen Bedingungen jeweils festgelegt.

Bei Wertpapieren deren Referenzschuldner lateinamerikanische Staaten (*Latin American Sovereigns*) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (*Emerging Eastern European Sovereigns*) sind, können sich auch in dem Fall, dass ein Referenzschuldner eine Verbindlichkeit bei Fälligkeit nicht bezahlt hat, die für diese Verbindlichkeit geltende Nachfrist bis zum Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag

aber nicht abgelaufen ist, der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die Kriterien zur Bestimmung der für diesen Fall geltenden Termine werden in den Emissionsspezifische Bedingungen jeweils festgelegt.

Informationen über den bzw. die Referenzschuldner

Die Endgültigen Bedingungen werden den bzw. die Referenzschuldner festlegen. Gegebenenfalls wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen auch Angaben zu einem Rating des bzw. der Referenzschuldner angeben.

Angaben zum Angebot

Öffentliches Angebot oder Privatplatzierung

Die Wertpapiere können öffentlich oder nicht-öffentlich im Wege einer sogenannten Privatplatzierung (z.B. an qualifizierte Anleger oder an weniger als 150 Anleger pro Mitgliedstaat oder mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro) angeboten werden. Wenn die Emittentin die Wertpapiere lediglich nicht-öffentlich im Wege einer sog. Privatplatzierung anbietet, legt sie dies in den Endgültigen Bedingungen fest.

Angebotsfrist/Zeichnung

Die Zeichnungsfrist oder der Verkaufsbeginn für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zeichnungsphase zu verkürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen werden die Anleger unverzüglich informiert und der zuviel gezahlte Anlagebetrag durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Teilzuteilungen, insbesondere bei Überzeichnung, sind möglich.

Die Emittentin behält sich zudem vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen gänzlich Abstand zu nehmen.

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen sowohl Mindest- als auch Höchstzeichnungsbeträge vorsehen.

Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt stellen kein Angebot im zivilrechtlichen Sinne seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zum Kauf bzw. zur Zeichnung der Wertpapiere dar. Ein Kaufvertrag oder Zeichnungsvertrag über die Wertpapiere kann daher nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Käufers oder Zeichnenden wirksam abgeschlossen werden. Der Kauf der Wertpapiere kommt erst mit der Annahme des Zeichnungsantrags durch die Emittentin zustande, die mittels Depoteinbuchung erfolgt. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder Nichtdurchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurück überwiesen.

Emissionsvolumen

Die Anzahl der Wertpapiere pro Emission kann entweder bereits in den Endgültigen Bedingungen als feste Zahl angegeben werden oder in den Endgültigen Bedingungen von dem Betrag abhängig gemacht werden, der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet worden ist. In diesen Fällen wird die tatsächliche Gesamtsumme der Emission nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist bekannt gegeben.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische („faire“) Wert des Wertpapiers (der „**Marktwert**“), die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte bzw. Kosten.

Börsenhandel in den Wertpapieren

Die Emittentin kann eine Zulassung oder Einbeziehung zum Handel bzw. eine Notierung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen, wie z. B. der Berliner Wertpapierbörse, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse, beantragen. Sie kann allerdings auch Wertpapiere ausgeben, die an keiner Börse zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin wird unter Nennung der Börsenplätze und Handelssegmente in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob – und wenn dies der Fall ist, ab wann – die Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. einbezogen werden sollen.

Wertpapiere mit einer festen Fälligkeit können in der Regel bis zum letzten Börsenhandelstag, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird, gehandelt werden, soweit die Börsennotierung aufgenommen und nicht zurückgenommen wurde.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Gebühren und Provisionen

Die nachfolgenden Angaben zur Höhe von gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen bis zum Ende der Zeichnungsfrist bzw. des (öffentlichen) Angebots. Nach Ende der Zeichnungsfrist bzw. des (öffentlichen) Angebots kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht. Vermittler, welche die vorstehend beschriebenen Provisionen, Gebühren oder nichtmonetären Zuwendungen erhalten, sind möglicherweise ihrerseits nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offen zu legen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Wertpapiere von dem betreffenden Vermittler erhalten.

Vertriebsprovision

Die Wertpapiere werden in der Regel unter Einschaltung Dritter („**Vermittler**“), wie z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern, von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich.

Sofern die Emittentin derartige Vergütungen für die Wertpapiere während der Zeichnungsfrist bzw. des öffentlichen Angebots pro Wertpapier zahlt, werden detaillierte Angaben dazu in den Endgültigen Bedingungen gemacht. Sie werden einmalig gezahlt. Als zusätzliche Vergütung kann der Vermittler während der Zeichnungsfrist einen Ausgabeaufschlag (Agio) pro Wertpapier erhalten, dessen Höhe ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Der Ausgabeaufschlag ist vom Anleger beim Erwerb an den jeweiligen Vermittler zu zahlen.

Weitere Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Vermittler im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Wertpapiere Sachleistungen als geldwerte Vorteile. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von technischer Unterstützung in Form von elektronischen, außerbörslichen Handelsanbindungen, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu diesen Wertpapieren und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt die Emittentin vertriebliche Maßnahmen der Vertriebspartner sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln. Weitergehende Informationen zu den beschriebenen Sachleistungen und geldwerten Vorteilen kann ein Anleger oder potentieller Anleger bei seiner Bank oder seinem Kundenberater erfragen.

Jede Art von Vertriebsvergütung kann sich wertmindernd auf die Kurse, die die Landesbank Berlin AG während der Laufzeit stellt, auswirken (die Landesbank Berlin AG ist nicht verpflichtet während der Laufzeit Kurse zu stellen). Die Vertriebsvergütung hat keinen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte der Emittentin

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potentiell daraus ergeben, dass die Emittenten den Ausgabepreis der Wertpapiere nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Preisstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen.

Weitere Interessenkonflikte können sich dadurch ergeben, dass die Emittentin ihrerseits Geschäfte in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner tätigt. Diese Geschäfte können unmittelbar auf das jeweilige Wertpapier bezogene Absicherungsgeschäfte sein, aber auch mit anderen geschäftlichen Aktivitäten der Emittentin zusammenhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin durch derartige Geschäfte den Kurs für kreditrelevante Geschäfte in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner in eine für den jeweiligen Anleger ungünstige Richtung beeinflusst.

Die Emittentin kann schließlich auch weitere derivative Wertpapiere mit gleicher oder ähnlicher Ausstattung begeben, die in Wettbewerb zu den bereits begebenen Wertpapieren treten können.

Eine Beschreibung der aus Interessenkonflikten resultierenden Risikofaktoren kann dem Risikofaktor „Interessenkonflikte in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken“ entnommen werden.

Interessen von an der Emission beteiligten Dritter

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere – wie oben ausführlich beschrieben – Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit der eigenen Beratungstätigkeit und dem Vertrieb der Wertpapiere der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder -empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest auch teilweise im Eigeninteresse treffen.

Weitere Interessen von an der Emission beteiligten Dritten sind der Emittentin nicht bekannt.

Emissionsbedingungen

[Die Produktbedingungen für kreditereignisbezogene Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospektes vom 30. Januar 2009, des Nachtrags Nr. 1 vom 12. März 2009 und des Nachtrags Nr. 4 vom 2. Juni 2009 sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[Die Produktbedingungen für kreditereignisbezogene Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospektes vom 3. März 2010 sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[Die Produktbedingungen für kreditereignisbezogene Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospektes vom 23. Februar 2011 sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[Die Produktbedingungen für kreditereignisbezogene Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospektes vom 20. Februar 2012 sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

Die folgenden Emissionsbedingungen enthalten in den allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) die für alle Emissionen Anwendung findenden Bedingungen und in den emissionsspezifischen Bedingungen (die „**Emissionsspezifischen Bedingungen**“) alle variablen bzw. optionalen Bedingungen, die im Rahmen einer spezifischen Emission Anwendung finden können. Die Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die „**Emissionsbedingungen**“ der jeweiligen Emission. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, welche Optionen bzw. Variablen der Emissionsspezifischen Bedingungen (einschließlich aller Unteroptionen) für die jeweilige Emission Anwendung finden, indem alle anwendbaren Regelungen der Emissionsbedingungen wiederholt und alle maßgeblichen Leerstellen der Emissionsbedingungen vervollständigt werden. Die Allgemeinen Bedingungen werden nicht in den Endgültigen Bedingungen wiederholt oder ergänzt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1 Status und Form

- (1) Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.
- (2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber (die „**Wertpapierinhaber**“) und sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern

stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems (wie unten definiert) übertragen werden können.

- (4) Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn bzw. von einem Funktionsnachfolger (das „**Clearingsystem**“) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

§ 2 Steuern

Die Emittentin ist berechtigt, alle Zahlungen (einschließlich Zahlungen durch oder an einen Intermediär) unter Einbehalt oder Abzug von Steuern, behördlichen Gebühren oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art („Steuern“) zu leisten, soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug durch die jeweils geltenden Gesetze und deren Ausführungsvorschriften in ihrer Anwendung durch die jeweiligen Behörden (einschließlich aufgrund von Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweiligen Fassung (U.S. Foreign Account Tax Compliance Act; "FATCA")) oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit FATCA vorgeschrieben ist oder die Emittentin für den Nichteinbehalt oder Nichtabzug im In- oder Ausland sanktioniert werden würde. Falls ein solcher Einbehalt oder Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Wertpapiere zahlen (kein "gross-up").

§ 3 Vorlegungsfrist

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB in Abweichung von § 801 Abs. 1 BGB bestimmt und beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

§ 4 Zahlungen, Zahlstelle und Berechnungsstelle

- (1) Zahlstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
D-10178 Berlin

Berechnungsstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
D-10178 Berlin

- (2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin kann die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle jederzeit durch Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen ersetzen, und die Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle kann ihre Funktion jederzeit niederlegen. Eine solche Ersetzung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Emittentin ein anderes Kredit- oder Finanzinstitut (im Sinne von Art. 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) als Zahlstelle bzw. Berechnungsstelle bestellt und dies den Wertpapierinhabern gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt hat.

- (4) Alle von der Emittentin zu leistenden Zahlungen sind über die Zahlstelle an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Aufstockung, Einziehung und Zusammenlegung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber das Volumen der begebenen Wertpapiere durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere. Die Emittentin ist zudem jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen.
- (2) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearingsystem abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im Wesentlichen die gleichen Emissionsbedingungen (mit Ausnahme des Ausgabebtags und des Ausgabepreises) haben.

§ 6 Mitteilungen

- (1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden im Börsenpflichtblatt der Börse Berlin veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, das Veröffentlichungsmedium nach Absatz 1 (im Wege einer Mitteilung gemäß Absatz 1) durch eines der folgenden Veröffentlichungs- oder Mitteilungsmedien zu ersetzen:
- (a) Veröffentlichung im Börsenpflichtblatt einer anderen inländischen Börse,
 - (b) Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger,
 - (c) Übermittlung an das Clearingsystem (wie in § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber,
 - (d) Veröffentlichung auf der Internetseite einer inländischen Börse oder
 - (e) Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin.

Im Falle einer Ersetzung durch Übermittlung an das Clearingsystem gelten derartige Mitteilungen (in Abweichung von Satz 2 des Absatzes 1) am fünften Tag nach Übermittlung als wirksam erfolgt.

§ 7 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

- (a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an;

sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar, oder

- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen:* Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt, oder
- (c) *Abwicklung usw.:* Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder
- (d) *Insolvenz usw.:* Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das maßgebliche Wertpapier zum Nennbetrag (soweit der Anspruch auf Rückzahlung nicht gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen bereits erloschen ist) zusammen mit aufgelaufenen Zinsen sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen über jede solche berechtigtermaßen erfolgte Erklärung zu machen.

§ 8 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen an ihrer Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jedes andere Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen einsetzen (die „**Ersatzschuldnerin**“), wenn:

- (a) die Ersatzschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und auch rechtlich in der Lage ist, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen,
- (b) die Emittentin alle Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert und
- (c) den Wertpapierinhabern kein steuerlicher Nachteil aufgrund der Ersetzung entsteht.

Nach einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin. Die vorstehenden Bestimmungen geltend sinngemäß auch für eine Ersetzung der Londoner Zweigniederlassung (*London Branch*) durch die Hauptniederlassung der Emittentin.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung

- (1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten unter ausschließlicher Beteiligung von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland handelt, ist der Gerichtsstand für alle sich aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten Berlin.

B. EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

I: Emissionsspezifische Bedingungen

für Wertpapiere mit einem festen Zinssatz oder einem Stufenzinssatz

§ 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG [, London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]**^[9] (das „**Emissionsvolumen**“) in **[Währung einfügen]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „**Ausgabetag**“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**^[11] Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „**Nennbetrag**“).

§ 2 Zahlungen

- (1) (entfällt)
- (2) Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag falle, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

[bei Anwendung der FRN Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„**Geschäftstag**“ ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in **[Frankfurt am Main] [und] [anderes Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in

^[9] Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) Systems 2 („TARGET2“)* in Betrieb sind].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Preceding Business Day Convention einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Following Business Day Convention einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Preceding Business Day Convention einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Following Business Day Convention einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierhinaber nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

„**Anleihe**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Aufgenommene Gelder**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Ausgabetag**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Barausgleichsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Barausgleichsmitteilungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Barausgleichstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Berechnungszeitraum**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„**Bewertungsperiode**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„**Bewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Marktwert**“ definiert

„**Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Emissionsvolumen**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Emittentin**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Entscheidungskomitee**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Fälligkeitstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Festgelegte Währung**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 2 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Höchstlaufzeit**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Insolvenz“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„ISDA“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Entscheidungskomitee“ definiert

„ISDA-Geschäftstag“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Kein Inhaberpapier“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert

„Kreditereignis“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Kreditereignisbestimmungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Kreditereignismitteilung“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„Laufzeitbandenddatum“ hat die Bedeutung wie § 5 Absatz 4 definiert

„Lieferbare Verbindlichkeit“ hat die Bedeutung wie § 5 Absatz 4 definiert

„Marktwert“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Nachfolger“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden drei Begriffsbestimmungen anwendbar:

„Nachfrist“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nachfrist-Bankarbeitstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„Nennbetrag“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden drei Begriffsbestimmungen anwendbar:

„Nichtanerkennung/Moratorium“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Nicht-Nachrangig“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

„Nichtzahlung“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Ohne Bedingung“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) oder osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Potentielle Nichtzahlung“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„Primärschuldner“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Qualifizierte Garantie“ definiert

„Primärverbindlichkeit“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Qualifizierte Garantie“ definiert

„Qualifizierte Garantie“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Referenzschuldner“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„Restrukturierung“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Restrukturierungsverbindlichkeit“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) oder osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Schwellenbetrag“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium“ definiert]

„Standardbewertungsperiode“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„TARGET2“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 2 definiert

„Übertragbar“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) bzw. westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Übertragbares Darlehen“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

„Verzinsungsbeginn“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Wertpapiere“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„Wertpapierwährung“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„Zahlungsschwellenbetrag“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „Nichtzahlung“ definiert

„Zinsbewertungstag“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Bewertungsperiode“ definiert

„Zinsperiode“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„Zinssatz“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„Zinstagequotient“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„Zinszahlungstag“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 3 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) bzw. westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Zustimmungspflichtiges Darlehen“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

§ 4 Verzinsung

[Falls die zu begebenden Wertpapiere einen festen Zinssatz haben, ist der folgende Absatz (1) anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Festzinssatz einfügen]**% pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgeht.]

[Falls die zu begebenden Wertpapiere einen Stufenzinssatz haben, ist der folgende Absatz (1) anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum **[Tag des Ende der ersten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz für erste Stufe einfügen]**% pro Jahr und ab dem **[ersten Tag der zweiten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der zweiten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz für zweite Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der dritten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der dritten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz für dritte Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der vierten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der vierten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der vierten Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der fünften Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der fünften Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der fünften Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der sechsten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der sechsten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der sechsten Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der siebten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der siebten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der siebten Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der achten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der achten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der achten Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der neunten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der neunten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der neunten Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der zehnten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Ende der zehnten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der zehnten Stufe einfügen]**% pro Jahr] (jeweils der maßgebliche „**Zinssatz**“) verzinst.]
- (2) Tritt nach der Feststellung der Emittentin zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und macht die Emittentin zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Wertpapiere eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben,

nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Dabei gilt:

„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entity*) bedeutet [**Referenzschuldner einfügen**] oder [deren] [dessen] Nachfolger.

„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist, sofern ein Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger [eines] [des] Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungskomitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungskomitee keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger [eines] [des] Referenzschuldners getroffen, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und auf Grundlage der Bestimmungen des Nachfolgers gemäß Abschnitt 2.2 der 2003 von ISDA veröffentlichten Credit Derivatives Definitions bzw. der maßgeblichen Bestimmung der aktuellen Fassung] bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Entscheidungskomitee**“ ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) („**ISDA**“) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

„**Kreditereignismitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 6 bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

- (3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [**Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen**] eines jeden Jahres, [erstmalig am [**Datum einfügen**]] [und letztmalig am [**Datum einfügen**]] (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt.

Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung getroffen, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [**Datum einsetzen**].

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag].

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereign) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismitteilung ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.

- (4) Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.

„**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr.

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („**Standardbewertungsperioden**“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine am dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und **[„Zinsbewertungstag“]** bedeutet der Verzinsungsbeginn sowie jeder Zinszahlungstag.]

[Im Fall von „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (30/360).]

§ 5 Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung veröffentlicht, verschiebt sich der Fälligkeitstags auf den **[Datum einsetzen]**.

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag].

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

- (2) Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern spätestens am Barausgleichstermin den Barausgleichsbetrag je Wertpapier zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Barausgleichstermin**“ ist der 15. Geschäftstag nach dem Tag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung „Marktwert“ (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Emittentin ist verpflichtet, den festgelegten Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten Wert:

- (a) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Wertpapiere als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des [betroffenen] Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-Geschäftstag (der „**Bewertungstag**“) nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung den Marktwert einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei [dem] [den] Referenzschuldner[n] abgeschlossenen hat). Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (*Bid Quotes*), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Wertpapiere) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

Sofern die nach diesen Regelungen maßgebliche(n) Quotierungen sich nicht auf den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere erstrecken, wird für den Teil des Gesamtnennbetrages der Wertpapiere, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann, als Wert null angesetzt

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Lieferbare Verbindlichkeit“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist, in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) oder (ii) eines Darlehens mit einer festen Laufzeit, eines revolvingierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Kredits („**Darlehen**“) (Loan), und
- (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) [die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),]
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder
 - (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))übertragen werden kann, und
 - (vii) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstermin nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Lieferbare Verbindlichkeit“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) oder (ii) eines Darlehens mit einer festen Laufzeit, eines revolvingierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Kredits („**Darlehen**“) (*Loan*), und
- (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iii) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (iv) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (v) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder
 - (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))übertragen werden kann, und
 - (vi) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstermin nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist, in der Form einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)), und
- (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) [die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),]
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die nicht dem Recht des [betreffenden] Referenzschuldners unterliegt („**Kein Inländisches Recht**“ (*Not Domestic Law*)) und
 - (vii) die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung nicht vorwiegend im Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen („**Keine Inlandsemission**“ (*Not Domestic Issuance*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

„**Laufzeitbandenddatum**“ bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich [ein] [der] Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet

(durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus Aufgenommenen Geldern nicht nachrangig ist.

[Auf Referenzschuldner, die keine lateinamerikanischen Staaten (Latin American Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) sind, ist die folgenden Begriffsbestimmung anwendbar:

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London [und New York] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.]

§ 6 Kreditereignisbezogene Begriffsbestimmungen

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ und der „**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der **[Datum einfügen]**.

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Insolvenz oder Restrukturierung in Bezug auf **[den] [einen]** Referenzschuldner vorliegt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn **[der] [ein]** Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Insolvenz**“ (*Bankruptcy*) liegt vor, wenn

- (i) **[ein] [der]** Referenzschuldner aufgelöst wird oder ein entsprechender Beschluss zur Auflösung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));

- (ii) [ein] [der] Referenzschuldner überschuldet ist (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) [ein] [der] Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (iv) durch oder gegen [einen] [den] Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) [ein] [der] Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;
- (vi) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens [eines] [des] Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (vii) ein auf [einen] [den] Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;

(d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder

(e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel eines der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„Restrukturierungsverbindlichkeit“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist und die

(a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und die

(b) entweder (i) eine Anleihe ist oder (ii) für deren Restrukturierung (im Sinne der im übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 66 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (*Western European Sovereigns*) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Zahlungsschwellenbetrag**“), entspricht.

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

a) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und

b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignisbestimmungstag eintritt,

(a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

(b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelteiligung vor dem Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

(c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;

(d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder

(e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„Restrukturierungsverbindlichkeit“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist und die

(a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und die

(b) entweder (i) eine Anleihe ist oder (ii) für deren Restrukturierung (im Sinne der im übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 66 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.

„Kreditereignisbestimmungstag“ ist der spätere der folgenden Tage:

(a) der [**Datum einfügen**] (der "**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**"); oder

(b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:

(i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und

(ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht hat.

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“

(*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten [des][eines] Referenzschuldners infolge einer Leistungsstörung oder eines ähnlichen Umstandes (gleich welcher Art), mit der Ausnahme von Zahlungsverzug, fällig gestellt werden, bevor sie anderweitig fällig geworden wären.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Nachfrist**“ (*Grace Period*) bedeutet:

(a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die für Zahlungen auf eine Verbindlichkeit ursprünglich geltende Nachfrist;

(b) wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist und die für die Verbindlichkeit maßgebliche Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet, beträgt die Nachfrist nicht mehr als **[30] [andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Kalendertage;

(c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit, wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet.

„**Potentielle Nichtzahlung**“ (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass [der] [ein] Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig

werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ (*Grace Period Business Day*) ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den für die Zahlung der maßgeblichen Verbindlichkeit geltenden Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind.

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

a) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und

b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignisbestimmungstag eintritt,

(a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

(b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelteiligung vor dem Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten aus Aufgenommenen Geldern („**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*“)) en in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der [**Datum einfügen**] (der „**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht hat; oder
- (c) der Tag, an welchem die maßgebliche Nachfrist abläuft, falls:
 - (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine

Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und

- (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eintritt.

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“ (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.]

II. Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz

§ 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG [, London Branch,] (die „Emittentin“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]**^[1] (das „Emissionsvolumen“) in **[Währung einfügen]** (die „Wertpapierwährung“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „Ausgabetag“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „Wertpapiere“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**^[1] Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „Nennbetrag“).

§ 2 Zahlungen

- (1) (entfällt)
- (2) Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

[bei Anwendung der FRN Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„**Geschäftstag**“ ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und] (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer* Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Preceding Business Day Convention einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN**

^[1] Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

Convention und Following Business Day Convention einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Preceding Business Day Convention einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Following Business Day Convention einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

„**Anleihe**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Aufgenommene Gelder**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Ausgabebetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Barausgleichsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Barausgleichsmitteilungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Barausgleichstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Berechnungszeitraum**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 7 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Zinstagequotient**“ definiert

„**Bewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Marktwert**“ definiert

„**Bildschirmseite**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Emissionsvolumen**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Emittentin**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Entscheidungskomitee**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„**Euro**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Fälligkeitstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Festgelegte Währung**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 2 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Höchstlaufzeit**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Insolvenz**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„ISDA“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Entscheidungskomitee“ definiert

„ISDA-Geschäftstag“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Kein Inhaberpapier“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert

„Kreditereignis“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Kreditereignisbestimmungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Kreditereignismitteilung“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„Laufzeitbandenddatum“ hat die Bedeutung wie § 5 Absatz 4 definiert

„Lieferbare Verbindlichkeit“ hat die Bedeutung wie § 5 Absatz 4 definiert

„Marge“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 innerhalb der Begriffsbestimmung „Zinssatz“ definiert

„Marktwert“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Nachfolger“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden drei Begriffsbestimmungen anwendbar:

„Nachfrist“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nachfrist-Bankarbeitstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„Nennbetrag“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden drei Begriffsbestimmungen anwendbar:

„Nichtanerkennung/Moratorium“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Nicht-Nachrangig“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

„Nichtzahlung“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Ohne Bedingung“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) oder osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Potentielle Nichtzahlung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„**Primärschuldner**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Qualifizierte Garantie**“ definiert

„**Primärverbindlichkeit**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Qualifizierte Garantie**“ definiert

„**Qualifizierte Garantie**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Referenzschuldner**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„**Restrukturierung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Schwellenbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Nichtanerkennung/Moratorium**“ definiert]

„**TARGET2**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 2 definiert

„**Übertragbar**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) bzw. westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Übertragbares Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert]

„**Verzinsungsbeginn**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Wertpapiere**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Wertpapierwährung**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Zahlungsschwellenbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Nichtzahlung**“ definiert

„**Zinsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 5 definiert

„**Zinsfestlegungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Zinsperiode**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Zinssatz**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Zinstagequotient**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 7 definiert

„**Zinszahlungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) bzw. westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert]

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 4 ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem Zinssatz verzinst. Die Verzinsung endet am Fälligkeitstag (ausschließlich). Zinsen auf die Wertpapiere sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

„**Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.

Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf **[den] [einen]** Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung getroffen, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den **[Datum einsetzen]**.

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den **[28.] [andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag].

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereign) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den **[28.] [andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismittelung ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.

- (2) Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) für jede Zinsperiode ist **[Falls ein Mindest- oder Höchstzinssatz gilt einfügen:** , vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3,] der **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen]** (hierbei handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird) **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]** % per annum (die „**Marge**“)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. **[im Falle einer Marge, die zuzüglich des EURIBOR-Referenzzinssatzes gezahlt wird, einfügen:** Nimmt der **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen]** einen negativen Wert an, wird er gegen die Marge verrechnet, so dass er die Marge verringert.] Der Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

Dabei gilt:

„**Bildschirmseite**“ bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgeseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind. Sollte zu der genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von Großbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro mit einer der Dauer der betreffenden Zinsperiode vergleichbaren Laufzeit und über einen dem Nennbetrag entsprechenden Betrag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern und auf dieser Basis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz festlegen.

„**Euro**“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den **[[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor **[Beginn] [Ende]] [ersten Tag]** der jeweiligen Zinsperiode.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (3) **[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:** Wenn der gemäß den Bestimmungen des Absatz 2 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt einfügen: Wenn der gemäß den Bestimmungen des Absatz 2 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

- (4) Tritt nach der Feststellung der Emittentin zwischen dem **[Ausgabetag einfügen]** (einschließlich) und am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf **[den] [einen]** Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignismitteilung zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Wertpapiere (unter Berücksichtigung eventueller Verschiebungen des Fälligkeitstags gemäß § 5 (2)), so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Dabei gilt:

„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entit[y][ies]*) bedeutet **[Referenzschuldner einfügen]** oder **[deren] [dessen]** Nachfolger.

„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist, sofern ein Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger **[eines] [des]** Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungskomitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungskomitee keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger **[eines] [des]** Referenzschuldners getroffen, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß der Bestimmungen des Nachfolgers gemäß des Abschnitts 2.2 der 2003 von ISDA veröffentlichten Credit Definitions bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

„**Entscheidungskomitee**“ ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) („**ISDA**“) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern

von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

„**Kreditereignismitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

- (5) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (6) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die jeweilige Berechnung folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich abgeändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (7) Zinsen werden auf Grundlage des folgenden Zinstagequotienten berechnet:

„**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (*Actual/360*).

§ 5 Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung veröffentlicht, verschiebt sich der Fälligkeitstags auf den **[Datum einsetzen]**.

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der

Fälligkeitstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag].

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

- (2) Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern spätestens am Barausgleichstermin den Barausgleichsbetrag je Wertpapier zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Barausgleichstermin**“ ist der 15. Geschäftstag nach dem Tag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung „Marktwert“ (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Emittentin ist verpflichtet, den festgelegten Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten Wert:

- (a) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Wertpapiere als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des [betroffenen] Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-

Geschäftstag (der „**Bewertungstag**“) nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung den Marktwert einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei [dem] [den] Referenzschuldner[n] abgeschlossenen hat). Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (*Bid Quotes*), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Wertpapiere) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

Sofern die nach diesen Regelungen maßgebliche(n) Quotierungen sich nicht auf den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere erstrecken, wird für den Teil des Gesamtnennbetrages der Wertpapiere, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann, als Wert null angesetzt

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) oder (ii) eines Darlehens mit einer festen Laufzeit, eines revolvingierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Kredits („**Darlehen**“) (Loan), und
 - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) [die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),]
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung

des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder

- (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))

übertragen werden kann, und

- (vii) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstermin nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) oder (ii) eines Darlehens mit einer festen Laufzeit, eines revolving Darlehens oder eines vergleichbaren Kredits („**Darlehen**“ (*Loan*)), und
 - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iii) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (iv) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (v) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder
 - (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen

Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))

übertragen werden kann, und

- (vi) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstermin nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist, in der Form einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)), und
 - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) [nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),]
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die nicht dem Recht des [betreffenden] Referenzschuldners unterliegt („**Kein Inländisches Recht**“ (*Not Domestic Law*)) und
 - (vii) die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung nicht vorwiegend im Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des

Referenzschuldners vorgesehen („**Keine Inlandsemission**“ (*Not Domestic Issuance*)) und

- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

„**Laufzeitbandenddatum**“ bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich [ein] [der] Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus Aufgenommenen Geldern nicht nachrangig ist.

[Auf Referenzschuldner, die keine lateinamerikanischen Staaten (Latin American Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmungen anwendbar:

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmungen anwendbar:

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London [und New York] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.]

§ 6 Kreditereignisbezogene Begriffsbestimmungen

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ und der „**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der [Datum einfügen].

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Insolvenz oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Insolvenz**“ (*Bankruptcy*) liegt vor, wenn

- (i) [ein] [der] Referenzschuldner aufgelöst wird oder ein entsprechender Beschluss zur Auflösung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));
- (ii) [ein] [der] Referenzschuldner überschuldet ist (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) [ein] [der] Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (iv) durch oder gegen [einen] [den] Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) [ein] [der] Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;
- (vi) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens [eines] [des] Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (vii) ein auf [einen] [den] Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (i) bis (vi) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere

der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„Restrukturierungsverbindlichkeit“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist und die

- (a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und die
- (b) entweder (i) eine Anleihe ist oder (ii) für deren Restrukturierung (im Sinne der im übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 66 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

Ein „Kreditereignis“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Zahlungsschwellenbetrag**“), entspricht.

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignisbestimmungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder
- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelteiligung vor dem Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist und die

- (a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und die
- (b) entweder (i) eine Anleihe ist oder (ii) für deren Restrukturierung (im Sinne der im übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 66 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der [**Datum einfügen**] (der "**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**"); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und

- (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht hat.

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“

(*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten [des][eines] Referenzschuldners infolge einer Leistungsstörung oder eines ähnlichen Umstandes (gleich welcher Art), mit der Ausnahme von Zahlungsverzug, fällig gestellt werden, bevor sie anderweitig fällig geworden wären.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Nachfrist**“ (*Grace Period*) bedeutet:

- (a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die für Zahlungen auf eine Verbindlichkeit ursprünglich geltende Nachfrist;

(b) wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist und die für die Verbindlichkeit maßgebliche Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet, beträgt die Nachfrist nicht mehr als [30] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Kalendertage;

(c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit, wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet.

„**Potentielle Nichtzahlung**“ (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass [der] [ein] Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ (*Grace Period Business Day*) ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den für die Zahlung der maßgeblichen Verbindlichkeit geltenden Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind.

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignisbestimmungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer

solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der **[60.] [andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelteilung vor dem Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten aus Aufgenommenen Geldern („**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*“)) en in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der [**Datum einfügen**] (der „**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht hat; oder
- (c) der Tag, an welchem die maßgebliche Nachfrist abläuft, falls:
 - (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eintritt.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**“ (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.]

III. Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem festen und variablen Zinssatz

§ 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG [, London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]**^[2] (das „**Emissionsvolumen**“) in **[Währung einfügen]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „**Ausgabetag**“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**^[1] Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „**Nennbetrag**“).

§ 2 Zahlungen

- (1) (entfällt)
- (2) Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

[bei Anwendung der FRN Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen]** [Monate] **[andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„**Geschäftstag**“ ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in **[Frankfurt am Main]** [und] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.]] [und] (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer* Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Preceding Business Day Convention einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN**

^[2] Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

Convention und Following Business Day Convention einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) [bei **Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Preceding Business Day Convention einfügen:** vorgezogen wird] [oder] [bei **Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Following Business Day Convention einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

„**Anleihe**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Aufgenommene Gelder**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Ausgabetag**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Barausgleichsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Barausgleichsmittelungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Barausgleichstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Berechnungszeitraum**“ hat die Bedeutung wie in § 4a Absatz 3 definiert

„**Bewertungsperiode**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 3 definiert

„**Bildschirmseite**“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 2 definiert

„**Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Emissionsvolumen**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Emittentin**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Entscheidungskomitee**“ hat die Bedeutung wie in § 4c Absatz 1 definiert

„**Euro**“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 2 definiert

„**Fälligkeitstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Festgelegte Währung**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Festzinsendtag**“ hat die Bedeutung wie in § 4a Absatz 1 definiert

„**Festzinssatz**“ hat die Bedeutung wie in § 4a Absatz 1 definiert

„**Festzinstagequotient**“ hat die Bedeutung wie in § 4a Absatz 3 definiert

„**Festzinzzahlungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 4a Absatz 2 definiert

„**Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 2 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind oder westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Höchstlaufzeit**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Insolvenz“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„ISDA“ hat die Bedeutung wie in § 4c Absatz 1 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Entscheidungskomitee“ definiert

„ISDA-Geschäftstag“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Kein Inhaberpapier“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert

„Kreditereignis“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Kreditereignisbestimmungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Kreditereignismitteilung“ hat die Bedeutung wie in § 4c Absatz 1 definiert

„Laufzeitbandenddatum“ hat die Bedeutung wie § 5 Absatz 4 definiert

„Lieferbare Verbindlichkeit“ hat die Bedeutung wie § 5 Absatz 4 definiert

„Marge“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 2 innerhalb der Begriffsbestimmung „Variable Zinssatz“ definiert

„Marktwert“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Nachfolger“ hat die Bedeutung wie in § 4c Absatz 1 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden drei Begriffsbestimmungen anwendbar:

„Nachfrist“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nachfrist-Bankarbeitstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„Nennbetrag“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden drei Begriffsbestimmungen anwendbar:

„Nichtanerkennung/Moratorium“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Nicht-Nachrangig“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

„Nichtzahlung“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Ohne Bedingung“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) oder osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Nichtanerkennung/Moratorium**“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Potentielle Nichtzahlung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„**Primärschuldner**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Qualifizierte Garantie**“ definiert

„**Primärverbindlichkeit**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Qualifizierte Garantie**“ definiert

„**Qualifizierte Garantie**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Referenzschuldner**“ hat die Bedeutung wie in § 4c Absatz 1 definiert

„**Restrukturierung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) oder osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Schwellenbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Nichtanerkennung/Moratorium**“ definiert]

„**Standardbewertungsperioden**“ hat die Bedeutung wie in § 4a Absatz 3 definiert

„**TARGET2**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 2 definiert

„**Übertragbar**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) bzw. westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Übertragbares Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert]

„**Variable Zinssatz**“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 2 definiert

„**Variabler Zinstagequotient**“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 4 definiert

„**Variabler Zinszahlungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 1 definiert

„**Verzinsungsbeginn**“ hat die Bedeutung wie in § 4a Absatz 1 definiert

„**Vorgesehener Kreditereignisbestimmungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Wertpapiere**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Wertpapierwährung**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Zahlungsschwellenbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Nichtzahlung**“ definiert

„**Zinsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 4e Absatz 1 definiert

„**Zinsbewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 4a Absatz 3 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Bewertungsperiode**“ definiert

„**Zinsfestlegungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 2 definiert

„**Zinsperiode**“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 2 definiert

„**Zinszahlungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 4b Absatz 1 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Variabler Zinszahlungstag**“ definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) bzw. westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert]

§ 4a Feste Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich § 4c ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum **[Tag des Endes der Festzinsperiode einfügen]** (der „**Festzinsehtag**“) (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Festzinssatz einfügen]**% pro Jahr (der „**Festzinssatz**“) verzinst.]
- (2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am **[Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen]** eines jeden Jahres, [erstmalig am **[Datum einfügen]**] [und letztmalig am **[Datum einfügen]**] (jeweils ein „**Festzinsehtag**“) gezahlt.
- (3) Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, der mit dem Festzinssatz verzinst wird, werden auf Grundlage des Festzinstagequotienten berechnet.

„**Festzinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („**Standardbewertungsperioden**“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.

- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine am dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und [„**Zinsbewertungstag**“] bedeutet der Verzinsungsbeginn sowie jeder Zinszahlungstag.]

[Im Fall von „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (30/360).]

§ 4b Variable Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich § 4c ab dem Festzinsendtag (einschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem Variablen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung endet [am Fälligkeitstag (ausschließlich)]. Variable Zinsen auf die Wertpapiere sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar.

„**Variabler Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder [festgelegte Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [ersten Zinszahlungstag einfügen] (die Variablen Zinszahlungstage und die Festzinszinszahlungstage jeweils ein „Zinszahlungstag“).

- (2) Der Variable Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) für jede Zinsperiode ist [Falls ein Mindest- oder Höchstzinssatz gilt einfügen: , vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3,] der [maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen] (hierbei handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird) [im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen] % per annum (die „Marge“)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. [im Falle einer Marge, die zuzüglich des EURIBOR-Referenzzinssatzes gezahlt wird, einfügen: Nimmt der [maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen] einen negativen Wert an, wird er gegen die Marge verrechnet, so dass er die Marge verringert.] Der Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).

Dabei gilt:

„**Bildschirmseite**“ bedeutet [Bildschirmseite einfügen] oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt

wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind. Sollte zu der genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von Großbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro mit einer der Dauer der betreffenden Zinsperiode vergleichbaren Laufzeit und über einen dem Nennbetrag entsprechenden Betrag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern und auf dieser Basis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz festlegen.

„Euro“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„Zinsfestlegungstag“ bezeichnet den **[[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor **[Beginn] [Ende]]** [ersten Tag] der jeweiligen Zinsperiode.

„Zinsperiode“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (3) **[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:** Wenn der gemäß den Bestimmungen des § 4b Absatz 2 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt einfügen: Wenn der gemäß den Bestimmungen des § 4b Absatz 2 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

- (4) Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, der mit dem Variablen Zinssatz verzinst wird, werden auf Grundlage des Variablen Zinstagequotienten berechnet.

„Variabler Zinstagequotient“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „Berechnungszeitraum“), bedeutet die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (*Actual/360*).]]

§ 4c Ausfall der Verzinsung und Verschiebung der Zinszahlungstage

- (1) Tritt nach der Feststellung der Emittentin zwischen dem **[Ausgabetag einfügen]** (einschließlich) und am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf **[den] [einen]** Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignismitteilung zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Wertpapiere, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Dabei gilt:

„Referenzschuldner“ (*Reference Entity*)]**[ies]**) bedeutet **[Referenzschuldner einfügen]** oder **[deren] [dessen]** Nachfolger.

„Nachfolger“ (*Successor*) ist, sofern ein Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger **[eines] [des]** Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungskomitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungskomitee keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger **[eines] [des]** Referenzschuldners getroffen, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß der Bestimmungen des

Nachfolgers gemäß des Abschnitts 2.2 der 2003 von ISDA veröffentlichten Credit Definitions bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

„**Entscheidungskomitee**“ ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) („**ISDA**“) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

„**Kreditereignismitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

§ 4d Verschiebung der Zinszahlungstage

Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung getroffen, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den **[Datum einsetzen]**.

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den **[28.] [andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag].

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereign) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den **[28.] [andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]]

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismitteilung ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.

§ 4e Berechnung der Variablen Zinsen

- (1) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Variable Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Variable Zinssatz und der Variable Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (2) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die jeweilige Berechnung folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich abgeändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf **[den] [einen]** Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung veröffentlicht, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den **[Datum einsetzen]**.

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den **[28.] [andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag].

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den **[28.] [andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

- (2) Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern spätestens am Barausgleichstermin den Barausgleichsbetrag je Wertpapier zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Barausgleichstermin**“ ist der 15. Geschäftstag nach dem Tag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung „Marktwert“ (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Emittentin ist verpflichtet, den festgelegten Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten Wert:

- (a) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Wertpapiere als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des [betroffenen] Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-Geschäftstag (der „**Bewertungstag**“) nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung den Marktwert einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei [dem] [den] Referenzschuldner[n] abgeschlossenen hat). Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (*Bid Quotes*), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Wertpapiere) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

Sofern die nach diesen Regelungen maßgebliche(n) Quotierungen sich nicht auf den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere erstrecken, wird für den Teil des Gesamtnennbetrages der Wertpapiere, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann, als Wert null angesetzt

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) oder (ii) eines Darlehens mit einer festen Laufzeit, eines revolving Darlehens oder eines vergleichbaren Kredits („**Darlehen**“) (Loan), und
- (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) [die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),]
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder
 - (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))übertragen werden kann, und
 - (vii) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstermin nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des]

Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Lieferbare Verbindlichkeit“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) oder (ii) eines Darlehens mit einer festen Laufzeit, eines revolvingen Darlehens oder eines vergleichbaren Kredits („**Darlehen**“) (*Loan*), und
- (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iii) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (iv) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (v) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder
 - (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))übertragen werden kann, und
 - (vi) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstermin nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden

kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Lieferbare Verbindlichkeit“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist, in der Form einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)), und
- (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) [die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),]
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die nicht dem Recht des [betreffenden] Referenzschuldners unterliegt („**Kein Inländisches Recht**“ (*Not Domestic Law*)) und
 - (vii) die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung nicht vorwiegend im Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen („**Keine Inlandsemission**“ (*Not Domestic Issuance*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

„**Laufzeitbandenddatum**“ bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten,

die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich [ein] [der] Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus Aufgenommenen Geldern nicht nachrangig ist.

[Auf Referenzschuldner, die keine lateinamerikanischen Staaten (Latin American Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanischen Staaten (Latin American Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London [und New York] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.]

§ 6 Kreditereignisbezogene Begriffsbestimmungen

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ und der „**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der [Datum einfügen].

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Insolvenz oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Insolvenz**“ (*Bankruptcy*) liegt vor, wenn

- (i) [ein] [der] Referenzschuldner aufgelöst wird oder ein entsprechender Beschluss zur Auflösung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird (es

sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*);

- (ii) [ein] [der] Referenzschuldner überschuldet ist (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) [ein] [der] Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (iv) durch oder gegen [einen] [den] Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) [ein] [der] Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;
- (vi) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens [eines] [des] Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (vii) ein auf [einen] [den] Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (i) bis (vi) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist und die

- (a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und die
- (b) entweder (i) eine Anleihe ist oder (ii) für deren Restrukturierung (im Sinne der im übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 66 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Zahlungsschwellenbetrag**“), entspricht.

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignisbestimmungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder
- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung vor dem Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);

- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist und die

- (a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und die
- (b) entweder (i) eine Anleihe ist oder (ii) für deren Restrukturierung (im Sinne der im übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 66 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der [**Datum einfügen**] (der "**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**"); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht hat.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**“ (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des

Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten [des][eines] Referenzschuldners infolge einer Leistungsstörung oder eines ähnlichen Umstandes (gleich welcher Art), mit der Ausnahme von Zahlungsverzug, fällig gestellt werden, bevor sie anderweitig fällig geworden wären.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Nachfrist**“ (*Grace Period*) bedeutet:

(a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die für Zahlungen auf eine Verbindlichkeit ursprünglich geltende Nachfrist;

(b) wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist und die für die Verbindlichkeit maßgebliche Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet, beträgt die Nachfrist nicht mehr als [30] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Kalendertage;

(c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit, wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet.

„**Potentielle Nichtzahlung**“ (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass [der] [ein] Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ (*Grace Period Business Day*) ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den für die Zahlung der maßgeblichen Verbindlichkeit geltenden Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind.

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignisbestimmungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder
- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es

sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelteiligung vor dem Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten aus Aufgenommenen Geldern („**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*“)) en in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der [**Datum einfügen**] (der „**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und

- (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht hat; oder
- (c) der Tag, an welchem die maßgebliche Nachfrist abläuft, falls:
- (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eintritt.

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“ (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.]

IV. Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem inflationsgebundenen Zinssatz

§ 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG [, London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]^[*]** (das „**Emissionsvolumen**“) in **[Währung einfügen]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „**Ausgabetag**“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]^[*]** Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „**Nennbetrag**“).

§ 2 Zahlungen

- (1) (entfällt)
- (2) Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

[bei Anwendung der FRN Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„**Geschäftstag**“ ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in **[Frankfurt am Main] [und] [anderes Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) Systems 2 („TARGET2“)* in Betrieb sind].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[bei Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Preceding Business Day Convention einfügen:**

[* Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

vorgezogen wird] [oder] [bei **Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Following Business Day Convention** einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) [bei **Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Preceding Business Day Convention** einfügen: vorgezogen wird] [oder] [bei **Modified Following Business Day Convention, FRN Convention und Following Business Day Convention** einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

„**Anleihe**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Aufgenommene Gelder**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Ausgabetag**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Barausgleichsbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Barausgleichsmitteilungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Barausgleichstermin**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Berechnungszeitraum**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„**Bewertungsperiode**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„**Bewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Marktwert**“ definiert

„**CPI**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„**Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Emissionsvolumen**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Emittentin**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Entscheidungskomitee**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Fälligkeitstag**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 1 definiert

„**Festgelegte Währung**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

„**Geschäftstag**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 2 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Höchstlaufzeit**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Inflationsindex“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„Inflationsindex-Sponsor“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„Insolvenz“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„ISDA“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Entscheidungskomitee“ definiert

„ISDA-Geschäftstag“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Kein Inhaberpapier“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung

„Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert

„Kreditereignis“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Kreditereignisbestimmungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Kreditereignismitteilung“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„Laufzeitbandenddatum“ hat die Bedeutung wie § 5 Absatz 4 definiert

„Lieferbare Verbindlichkeit“ hat die Bedeutung wie § 5 Absatz 4 definiert

„Marktwert“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„Nachfolger“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„Nachfolgeinlationsindex“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 5 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden drei Begriffsbestimmungen anwendbar:

„Nachfrist“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nachfrist-Bankarbeitstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„Nennbetrag“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, sind die folgenden drei Begriffsbestimmung anwendbar:

„Nichtanerkennung/Moratorium“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Nicht-Nachrangig“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

„Nichtzahlung“ hat die Bedeutung wie in § 6 Absatz definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) oder westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Ohne Bedingung“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäischer Schwellenstaat (Emerging Eastern European Sovereigns) ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Nichtanerkennung/Moratorium**“ definiert]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Potentielle Nichtzahlung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert]

„**Primärschuldner**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Qualifizierte Garantie**“ definiert

„**Primärverbindlichkeit**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Qualifizierte Garantie**“ definiert

„**Qualifizierte Garantie**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 definiert

„**Referenzquelle**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„**Referenzschuldner**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Restrukturierung**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) bzw. lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) oder osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Schwellenbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Nichtanerkennung/Moratorium**“ definiert]

„**Standardbewertungsperioden**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„**TARGET2**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Absatz 2 definiert

„**Übertragbar**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) bzw. westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Übertragbares Darlehen**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ definiert]

„**Verzinsungsbeginn**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten**“ hat die Bedeutung wie in § 6 definiert

„**Wertpapiere**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Wertpapierwährung**“ hat die Bedeutung wie in § 1 definiert

„**Zahlungsschwellenbetrag**“ hat die Bedeutung wie in § 6 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Nichtzahlung**“ definiert

„**Zinsbewertungstag**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „**Bewertungsperiode**“ definiert

„**Zinsperiode**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 2 definiert

„**Zinssatz**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

„Zinstagequotient“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 6 definiert

„Zinszahlungstag“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 4 definiert

„Zurückgesetzte Index“ hat die Bedeutung wie in § 4 Absatz 1 definiert

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind bzw. westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Zustimmungspflichtiges Darlehen“ hat die Bedeutung wie in § 5 Absatz 4 innerhalb der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ definiert]

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „Verzinsungsbeginn“) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit einem Satz p.a. (der „Zinssatz“) verzinst, welcher der jährlichen Inflation entspricht und von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt wird:

$$\text{jährliche Inflation} = \left(\frac{CPI_{t}}{CPI_{t-1}} - 1 \right) p.a.$$

Der Zinssatz beträgt stets mindestens Null.

„CPI“ oder der „Inflationsindex“ ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabakwaren (ex Tobacco) für die Eurozone, wie durch Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union (der „Inflationsindex-Sponsor“) berechnet und auf der Eurostat-Seite der Website der Europäischen Kommission (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) veröffentlicht und auf Bloomberg unter CPTFEMU <Index> (die „Referenzquelle“) angezeigt wird.

„CPI t“ ist der Stand des Inflationsindex für **[maßgeblichen Monat einfügen]** im [Jahr][Vorjahr] der jeweiligen Zinszahlung, wie er vom Inflationsindex-Sponsor festgelegt und veröffentlicht wird.

„CPI t – 1“ ist der Stand des Inflationsindex für **[maßgeblichen Monat einfügen]** im [Vorjahr][im Jahr vor dem Vorjahr] der jeweiligen Zinszahlung, wie er vom Inflationsindex-Sponsor festgelegt und veröffentlicht wird.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen: Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt einfügen: Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

Verzögerung der Veröffentlichung: Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der Inflationsindex-Sponsor es versäumt, den Stand des Inflationsindex für einen Monat bis zum fünften Geschäftstag vor dem Fälligkeitstermin für eine Zahlung, für deren Berechnung der maßgebliche Stand des Inflationsindex für diesen Monat verwendet wird, zu veröffentlichen, wird sie den maßgeblichen Stand (der „Ersatzindexstand“) wie folgt bestimmen:

$$\text{Ersatzindexstand} = \text{Ausgangsstand} \times \frac{\text{Letzter Stand}}{\text{Referenzstand}}$$

Dabei gilt:

„**Ausgangsstand**“ bezeichnet den Stand des Inflationsindex (ausgenommen von Vorausschätzungen), den der Inflationsindex-Sponsor für den Monat veröffentlicht, der 12 Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatzindexstand festgelegt wird.

„**Letzter Stand**“ bezeichnet den letzten Stand des Inflationsindex (ausgenommen von Vorausschätzungen), den der Inflationsindex-Sponsor für einen Monat vor dem Monat veröffentlicht, für den der Ersatzindexstand festgelegt wird.

„**Referenzstand**“ bezeichnet den Stand des Inflationsindex (ausgenommen von Vorausschätzungen), den der Inflationsindex-Sponsor für den Monat veröffentlicht, der 12 Kalendermonate vor dem Monat des Letzten Standes liegt.

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Ersatzindexstand mit.

Ersetzung des Inflationsindex: Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stand des Inflationsindex für einen Zeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Monaten nicht veröffentlicht oder bekannt gegeben wurde, der Inflationsindex-Sponsor ankündigt, dass er den Inflationsindex nicht weiter veröffentlichen oder bekannt geben wird oder falls der Inflationsindex-Sponsor den Inflationsindex anderweitig einstellt, dann bestimmt die Berechnungsstelle mit Hilfe der folgenden Methode einen Nachfolgeinflationsindex (der „**Nachfolgeinflationsindex**“) (anstelle eines zuvor geltenden Inflationsindex):

- (i) wenn der Inflationsindex-Sponsor mitgeteilt oder bekannt gegeben hat, dass der Inflationsindex durch einen vom Inflationsindex-Sponsor benannten Ersatzinflationsindex ersetzt wird, und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Ersatzindex nach der selben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird, wie die zur Berechnung des zuvor geltenden Inflationsindex, dann gilt dieser Ersatzindex ab dem Tag, an dem dieser Ersatzinflationsindex wirksam wird, als Inflationsindex;
- (ii) wenn kein Nachfolgeinflationsindex gemäß der voran stehenden Bedingung (i) festgelegt wurde, befragt die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Händler, welcher Index der Ersatzindex für den Inflationsindex sein sollte. Wenn vier oder fünf Antworten erhalten werden und von diesen vier oder fünf Antworten mindestens drei führende unabhängige Händler denselben Index benennen, so gilt dieser Index als der „Nachfolgeinflationsindex“. Wenn drei Antworten erhalten werden und mindestens zwei führende unabhängige Händler denselben Index benennen, so gilt dieser Index als der „Nachfolgeinflationsindex“. Wenn weniger als drei Antworten erhalten werden oder kein Nachfolgeinflationsindex gemäß dieser Bedingung (ii) festgelegt wurde, verfährt die Berechnungsstelle gemäß der nachstehenden Bedingung (iii);
- (iii) wenn kein Ersatzindex oder Nachfolgeinflationsindex gemäß den voran stehenden Bedingungen (i) oder (ii) festgelegt wurde, legt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, und dieser Index gilt als „**Nachfolgeinflationsindex**“ oder
- (iii) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass kein geeigneter alternativer Index zur Verfügung steht, so zahlt die Emittentin unter Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen alle und nicht nur einen Teil der Wertpapiere zu deren Nennbetrag zurück.

Zurücksetzung des Inflationsindex: Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der Inflationsindex zu einem beliebigen Zeitpunkt zurückgesetzt wurde oder wird, wird der zurückgesetzte Inflationsindex (der „**Zurückgesetzte Index**“) ab dem Zurücksetzungstag für die Berechnung des Standes des Inflationsindex verwendet; dabei nimmt die Berechnungsstelle Anpassungen an den Ständen des Zurückgesetzten Index vor, so dass der Zurückgesetzte Index die selbe Inflationsrate widerspiegelt, wie der Inflationsindex vor seiner Zurücksetzung.

Wesentliche Änderung vor dem Letzten Stichtag: Wenn der Inflationsindex-Sponsor an oder vor einem Fälligkeitstag bekannt gibt, dass er an dem Inflationsindex eine wesentliche Änderung vornehmen wird, dann nimmt die Berechnungsstelle nur die Anpassungen des Inflationsindex vor, die erforderlich sind, damit der geänderte Inflationsindex weiter als Inflationsindex gilt.

Offenkundige Fehler bei Veröffentlichung: Mit Ausnahme von Berichtigungen, die nach dem dritten (3) Geschäftstag vor dem betreffenden Fälligkeitstermin veröffentlicht werden, kann die Berechnungsstelle, wenn sie innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Veröffentlichung feststellt, dass der Inflationsindex-Sponsor den Stand des Inflationsindex berichtigt hat, um einen offenkundigen Fehler bei der ursprünglichen Veröffentlichung zu beseitigen, die Emissionsspezifischen Bedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so anpassen, wie sie dies für angemessen hält, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, und sie wird den Wertpapiergläubigern eine solche Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (2) Tritt nach der Feststellung der Emittentin zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und macht die Emittentin zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Wertpapiere (unter Berücksichtigung eventueller Verschiebungen des Fälligkeitstags gemäß § 5 (2)) eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Dabei gilt:

„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entity*[]) bedeutet [**Referenzschuldner einfügen**] oder [deren] [dessen] Nachfolger.

„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist, sofern ein Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger [eines] [des] Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungskomitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungskomitee keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger [eines] [des] Referenzschuldners getroffen, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und auf Grundlage der Bestimmungen des Nachfolgers gemäß Abschnitt 2.2 der 2003 von ISDA veröffentlichten Credit Definitions bzw. der maßgeblichen Bestimmung der aktuellen Fassung] bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Entscheidungskomitee**“ ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) („**ISDA**“) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

„**Kreditereignismitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

- (3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am **[Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen]** eines jeden Jahres, [erstmalig am **[Datum einfügen]]** [und letztmalig am **[Datum einfügen]]** (jeweils ein „Zinszahlungstag“) gezahlt.

Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem [Vorgesehenen] Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten Geschäftstag vor dem Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung getroffen, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den **[Datum einfügen]**.

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag].

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]]

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismittteilung ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.

- (4) Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.

„Zinstagequotient“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „Berechnungszeitraum“), bedeutet:

[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr.

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („Standardbewertungsperioden“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.

- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine am dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und **[„Zinsbewertungstag“]** bedeutet der Verzinsungsbeginn sowie jeder Zinszahlungstag.]

[Im Fall von „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)). (30/360)]

§ 5 Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf **[den]** **[einen]** Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung veröffentlicht, verschiebt sich der Fälligkeitstags auf den **[Datum einsetzen]**.

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) oder lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den **[28.] [andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem

Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag].

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist zusätzlich die folgende Bestimmung anwendbar:

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

- (2) Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern spätestens am Barausgleichstermin den Barausgleichsbetrag je Wertpapier zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Barausgleichstermin**“ ist der 15. Geschäftstag nach dem Tag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung „Marktwert“ (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Emittentin ist verpflichtet, den festgelegten Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten Wert:

- (a) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten [des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Wertpapiere als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des [betroffenen] Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-Geschäftstag (der „**Bewertungstag**“) nach der Veröffentlichung der

Kreditereignismitteilung den Marktwert einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei [dem] [den] Referenzschuldner[n] abgeschlossenen hat). Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (*Bid Quotes*), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Wertpapiere) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

Sofern die nach diesen Regelungen maßgebliche(n) Quotierungen sich nicht auf den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere erstrecken, wird für den Teil des Gesamtnennbetrages der Wertpapiere, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann, als Wert null angesetzt

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„Lieferbare Verbindlichkeit“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) oder (ii) eines Darlehens mit einer festen Laufzeit, eines revolving Darlehens oder eines vergleichbaren Kredits („**Darlehen**“) (Loan), und
 - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) [die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),]
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder

- (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))
- übertragen werden kann, und
- (vii) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstermin nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) oder (ii) eines Darlehens mit einer festen Laufzeit, eines revolving Darlehens oder eines vergleichbaren Kredits („**Darlehen**“) (*Loan*), und
 - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iii) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (iv) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (v) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation
 - (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder
 - (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))

übertragen werden kann, und

- (vi) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstermin nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)) und
- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (Emerging Eastern European Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern („**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*)) zu qualifizieren ist, in der Form einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)), und
 - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) [die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),]
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
 - (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die nicht dem Recht des [betreffenden] Referenzschuldners unterliegt („**Kein Inländisches Recht**“ (*Not Domestic Law*)) und
 - (vii) die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung nicht vorwiegend im Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen („**Keine Inlandsemission**“ (*Not Domestic Issuance*)) und

- (b) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Wertpapiere zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.]

„**Laufzeitbandenddatum**“ bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich [ein] [der] Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus Aufgenommenen Geldern nicht nachrangig ist.

[Auf Referenzschuldner, die keine lateinamerikanischen Staaten (Latin American Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (Latin American Sovereigns) sind, ist die folgende Begriffsbestimmung anwendbar:

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London [und New York] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.]

§ 6 Kreditereignisbezogene Begriffsbestimmungen

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Unternehmen (Western European Corporates) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ und der „**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der [Datum einfügen].

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Insolvenz oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von

Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Insolvenz**“ (*Bankruptcy*) liegt vor, wenn

- (i) [ein] [der] Referenzschuldner aufgelöst wird oder ein entsprechender Beschluss zur Auflösung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));
- (ii) [ein] [der] Referenzschuldner überschuldet ist (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) [ein] [der] Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (iv) durch oder gegen [einen] [den] Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) [ein] [der] Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;
- (vi) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens [eines] [des] Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (vii) ein auf [einen] [den] Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer

solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist und die

- (a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und die
- (b) entweder (i) eine Anleihe ist oder (ii) für deren Restrukturierung (im Sinne der im übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 66 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.]

[Auf Referenzschuldner, die westeuropäische Staaten (Western European Sovereigns) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Zahlungsschwellenbetrag**“), entspricht.

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignisbestimmungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder
- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelung vor dem Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in

der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist und die

- (a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und die
- (b) entweder (i) eine Anleihe ist oder (ii) für deren Restrukturierung (im Sinne der im übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 66 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der [**Datum einfügen**] (der "**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**"); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht hat.

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“

(*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.]

[Auf Referenzschuldner, die lateinamerikanische Staaten (*Latin American Sovereigns*) bzw. osteuropäische Schwellenstaaten (*Emerging Eastern European Sovereigns*) sind, sind die folgenden Begriffsbestimmungen anwendbar:

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner vorliegt.

„**Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten [des][eines] Referenzschuldners infolge einer Leistungsstörung oder eines ähnlichen Umstandes (gleich welcher Art), mit der Ausnahme von Zahlungsverzug, fällig gestellt werden, bevor sie anderweitig fällig geworden wären.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, die als Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist bzw. sind, zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„**Nachfrist**“ (*Grace Period*) bedeutet:

(a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die für Zahlungen auf eine Verbindlichkeit ursprünglich geltende Nachfrist;

(b) wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist und die für die Verbindlichkeit maßgebliche Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet, beträgt die Nachfrist nicht mehr als [30] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Kalendertage;

(c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit, wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet.

„**Potentielle Nichtzahlung**“ (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass [der] [ein] Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ (*Grace Period Business Day*) ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den für die Zahlung der maßgeblichen Verbindlichkeit geltenden Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind.

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Kreditereignisbestimmungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung vor dem Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern („**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*“)) en in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der [**Datum einfügen**] (der „**Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag**“); oder

- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht hat; oder
- (c) der Tag, an welchem die maßgebliche Nachfrist abläuft, falls:
 - (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eintritt.

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmittelung“ (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmittelung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmittelung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmittelung wirksam wird.]

Muster der Endgültigen Bedingungen

LANDESBANK BERLIN AG [London Branch]

Endgültige Bedingungen

vom **[Datum einfügen]**

zum Basisprospekt

bestehend aus

dem Registrierungsformular vom 15. Februar 2013

und

der Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2013

für kreditereignisbezogene Wertpapiere

- westeuropäische Unternehmen, westeuropäische Staaten, lateinamerikanische
Staaten oder osteuropäische Schwellenstaaten -

für

[Wertpapiere einfügen]

[ISIN einfügen]



**LandesBank
Berlin**

Einleitung

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen]** (die „**Endgültigen Bedingungen**“) zum Registrierungsformular vom 15. Februar 2013 sowie der Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2013 für kreditbezogene Wertpapiere - westeuropäische Unternehmen, westeuropäische Staaten, lateinamerikanische Staaten oder osteuropäische Schwellenstaaten - (einschließlich etwaiger Nachträge dazu sowie der per Verweis einbezogenen Dokumente zusammen der „**Basisprospekt**“) sind **[Wertpapiere einfügen]**, die mit der Internationalen Wertpapierkennnummer („ISIN“) **[ISIN einfügen]** von der Landesbank Berlin AG [London Branch] begeben werden (die „**Wertpapiere**“). Die Wertpapiere werden in einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]**^[1] begeben (zusammen die „**Emission**“ oder die „**Serie**“).] **[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen]**: Die Wertpapiere werden in einem Gesamtnennbetrag von **[Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]** begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der ISIN **[ISIN einfügen]**, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. **[Nummer einfügen]** vom **[Datum einfügen]** (die „**Ersten Endgültigen Bedingungen**“) zu dem Basisprospekt emittiert wurden, eine einheitliche Emission, d. h. sie haben die gleiche ISIN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „**Emission**“).]

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sind im Internet auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

Die vollständigen Informationen über die Emittentin, das Angebot und die Wertpapiere ergeben sich nur, wenn der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist im Anhang eine Zusammenfassung für diese Emission angefügt (emissionsspezifische Zusammenfassung).

Begriffe, die nachstehend verwendet, aber nicht definiert werden, haben, soweit eine Begriffsbestimmung in den Emissionsbedingungen vorhanden ist, die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Emissionsspezifische Bedingungen | [Seitenzahl einfügen] |
| 2. Zusätzliche Informationen | [Seitenzahl einfügen] |
| 2.1. Notierung und Börsenhandel[/Marktpflege] | [Seitenzahl einfügen] |
| 2.2. Angaben zum Angebot | [Seitenzahl einfügen] |
| 2.3. Gebühren und Provisionen | [Seitenzahl einfügen] |
| 2.4. Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen | [Seitenzahl einfügen] |
| [2.5. Sonstige Informationen | [Seitenzahl einfügen] |
| [3. Einwilligung in die Verwendung des Prospekts in weiteren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Individuelle Zustimmung) | [Seitenzahl einfügen] |
| 4. Informationen über den bzw. die Referenzschuldner | [Seitenzahl einfügen] |

Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung **[Seitenzahl einfügen]**

* Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

1. EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die folgenden Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten sämtliche variablen bzw. optionalen emissionsspezifischen Bedingungen (die „**Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen**“) die für die Wertpapiere maßgeblich sind. Zusätzlich gelten die allgemeinen Bedingungen, die für alle Emissionen auf Grundlage des Basisprospekts gleichermaßen Anwendung finden (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und im Basisprospekt auf Seite [47] bis [51] enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die „**Emissionsbedingungen**“ der Wertpapiere.

Anleger sollten unbedingt sowohl die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen als auch die im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen lesen und verstehen.

[Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem festen Zinssatz oder einem Stufenzinssatz einfügen]

[Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz einfügen]

[Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem festen und variablen Zinssatz einfügen]

[Emissionsspezifische Bedingungen für Wertpapiere mit einem inflationsgebundenen Zinssatz einfügen]

2. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

2.1. Notierung und Börsenhandel/Marktpflege

[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere an folgenden Börsen einzuführen: **[Börsen inkl. der jeweiligen Handelssegmente einfügen]**.] [Die erste Notierung ist für den **[Datum einfügen]** geplant.] [Der letzte Börsenhandelstag ist •.]

[Im Falle einer Zulassung oder Einführung einfügen: Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die [Zulassung] [und] [Einführung] betragen **[Betrag einfügen]**.]

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, Kurse für die Wertpapiere zu stellen.] [Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen und soweit dies rechtlich zulässig ist, regelmäßig **[Ankaufkurse]** [An- und Verkaufskurse] zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung zur Stellung derartiger Kurse.]

2.2. Angaben zum Angebot

Vertriebsmethode/Verkaufsbeschränkungen

[Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von der Emittentin durchgeführt.][Die Wertpapiere werden nicht öffentlich angeboten.]

[Die Wertpapiere können grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten bzw. von diesem erworben

werden.] [Sie sind grundsätzlich frei übertragbar.] **[Etwaige Beschränkungen einfügen]** Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere müssen [aber] die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden. Jeder, der in den Besitz der Wertpapiere gelangt oder diese anbietet, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

[Das Angebot erfolgt in [Deutschland] [und] [folgenden Ländern **[Länder einfügen]**].]

[Angebotsfrist]

[Das Angebot der Wertpapiere [findet am **[Datum einfügen]** statt.] [beginnt am **[Datum einfügen]**].]
[Die Zeichnungsfrist beginnt am **[Datum einfügen]** und endet am **[Datum und ggf. Uhrzeit einfügen]**.]

[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zu viel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.] [Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

[[Mindestzeichnung/ Mindesthandelbarkeit] [Höchstzeichnung/ Höchsthandelbarkeit]

[Die Mindestzeichnung und die Mindesthandelbarkeit beträgt **[Währung] [Nennbetrag]**.] [Die Höchstzeichnung und die Höchsthandelbarkeit beträgt **[Währung] [Nennbetrag]**.]

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis beträgt **[Ausgabepreis einfügen]**.

2.3. Gebühren und Provisionen

[Es fallen keine Gebühren oder Provisionen an.]

[[Die an die Vermittler gezahlte Vergütung für die Platzierung der Wertpapiere beträgt **[Vergütung einfügen]** und wird einmalig gezahlt. [Als [zusätzliche] Vergütung erhält der Vermittler den Ausgabeaufschlag (Agio) von **[Agio einfügen]**, der vom Anleger beim Erwerb an den Vermittler zu zahlen ist.]

[Sonstige Angaben zu Gebühren, Provisionen usw. einfügen.]

Die Angaben zur Höhe der gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen bis zum Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots]. Nach Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots] kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden von der Emittentin auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.]

2.4. Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

Der Emittent sind [, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter „Gebühren und Provisionen“ aufgeführten Gebühren und Provisionen,] keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.

[2.5. Sonstige Informationen]

[[nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.]

Geschätzter Nettoerlös

[Geschätzten Nettoerlös der Emission einfügen.]

Geschätzte Gesamtkosten

[Geschätzte Gesamtkosten der Emission einfügen.]

[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: *[einfügen]*]

[Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: *[Betrag einfügen]*]

[Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: *[einfügen]*]

[3. EINWILLIGUNG IN DIE VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS IN WEITEREN LÄNDERN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (INDIVIDUELLE ZUSTIMMUNG)

Die Emittentin willigt gemäß der betreffenden Rechtsnorm, welche Artikel 1 Ziffer 3 a ii) der Richtlinie 2010/73/EU analog zu § 3 Absatz 3 WpPG in **[Luxemburg] [Österreich]** entspricht (die „Genehmigungsvorschrift“) gegenüber **[Bezeichnung und Adresse des oder der Finanzintermediäre einfügen]** (nachfolgend [jeweils] der „Finanzintermediär“) in die Verwendung des Basisprospekts ein (Individuelle Zustimmung), soweit und solange der Finanzintermediär zulässiger Adressat im Sinne der Genehmigungsvorschrift ist und sofern die Verwendung zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Angebots in **[Luxemburg] [Österreich]** durch den Finanzintermediär erfolgt. Diese Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Sie gilt ausschließlich als solche im Sinne der Genehmigungsvorschrift. Der Finanzintermediär wird hierdurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Etwaige neue Informationen zum Finanzintermediär, die zum Zeitpunkt der Hinterlegung und Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden von der Emittentin auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts gilt nur für **[die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gem. § 9 des Wertpapierprospektgesetzes] [anderen Zeitraum einfügen]**.

[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich *[Bedingungen einfügen]*.] [Diese Zustimmung erfolgt erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen.] Im Rahmen dieser Zustimmung übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung durch den Finanzintermediär.

Macht der Finanzintermediär ein Angebot, hat er dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen. Der Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche die Zustimmung gebunden ist.

]

4. INFORMATIONEN ÜBER [DEN] [DIE] REFERENZSCHULDNER

[•]	Informationen über diesen Referenzschuldner können der Internetseite [•] entnommen werden.
-----	--

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

ANHANG: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

Steuerliche Behandlung

Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der Wertpapiere auf Grundlage der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu informieren.

Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zu steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Angaben basieren auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Steuerinländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben) („**Inländischer Halter**“), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen und Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden, steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Veräußerung eines Wertpapiers gilt dabei auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage des Wertpapiers. Auch eine bei einem Kreditereignis erfolgte Zahlung eines Barausgleichsbetrags und eine Andienung der Lieferbaren Verbindlichkeit stehen der (teilweisen) Veräußerung des Wertpapiers gleich.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Zinszahlungen und die Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge der Einkommensteuer in Form einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Grundsätzlich wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgegolten, so dass hinsichtlich der Kapitalerträge keine Veranlagung erfolgt. Fällt Kirchensteuer an, so ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25% der Kirchensteuer. Erfolgt der Abzug allfälliger Kirchensteuer nicht im Wege des Kapitalertragsteuereinhalts, so sind die kirchensteuerpflichtigen Kapitalerträge nachzuerklären. Die Veranlagung der Kirchensteuer erfolgt in diesem Fall auf Basis der 25%igen Abgeltungsteuer.

Der Inländische Halter kann jedoch zur Veranlagung der Kapitalerträge optieren, wenn dies zur einer niedrigeren tariflichen Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) führt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist, bis auf die Geltendmachung des Sparerpauschbetrages in Höhe von EUR 801,- (zusammen veranlagte Ehegatten EUR 1.602,-), ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers. Bei der Andienung einer Lieferbaren Forderung ist für diese eine Einnahme in Höhe des Zeitwertes der Lieferbaren Forderung anzusetzen.

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, gelten für diese die Regeln der betrieblichen Gewinnermittlung. Sie werden mit dem individuellen Steuersatz des Inländischen Halters bzw. mit dem Körperschaftsteuersatz von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf besteuert. Gleichwohl wird grundsätzlich zunächst ein Steuereinbehalt von 25% plus 5,5% Solidaritätszuschlag erhoben, der aber keine abgeltende Wirkung hat, sondern eine Vorauszahlung auf die später festzusetzende (Körperschaft-)Steuerschuld ist. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

Steuerausländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („**Ausländischer Halter**“), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden oder ein anderes Merkmal hinzutritt, das zu einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland führt.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen und Veräußerungserlöse auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge und die Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf erhoben. Der Gesamtsteuereinbehalt beträgt somit grundsätzlich 26,375% der Kapitalerträge. Gegebenenfalls erhöht sich der Einbehalt um abzuführende Kirchensteuer. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer im Wege der Kapitalertragsteuer kann elektronisch gestellt werden. Wird Kirchensteuer einbehalten, so ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25% der einzubehaltenden Kirchensteuer.

Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Kapitalerträge keiner beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 EStG unterliegen. Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Halter dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Zudem wird keine Steuer einbehalten, soweit der Anleger dem depotführenden Institut einen Freistellungsauftrag vorgelegt hat und der in diesem Freistellungsauftrag ausgewiesene (Teil des) Sparer-Pauschbetrag noch nicht durch andere Kapitalerträge ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Halter eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies, soweit erforderlich, durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls wird keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit dieser Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Dem Steuerabzug unterliegen grundsätzlich der Bruttobetrag der Zinserträge und der volle Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere. Überträgt der Halter die Wertpapiere auf ein Depot bei einem anderen Institut, so hat das abgebende Institut die Anschaffungskosten der übernehmenden Stelle mitzuteilen. Ist das abgebende ein Institut in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eine Niederlassung eines inländischen Instituts in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, so kann der Nachweis der Anschaffungskosten ausschließlich mittels einer entsprechenden

Bescheinigung des abgebenden Instituts erfolgen. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Abschaffungskosten ausgeschlossen. Ist der Nachweis der Anschaffungskosten nicht erfolgt, so werden als Gewinn aus der Veräußerung 30% des Veräußerungserlöses angesetzt. Stückzinsen, die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, und andere so genannte negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Können die negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Halter stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr. Die Beantragung dieser Bescheinigung ist fristgebunden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Luxemburg

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen luxemburgischen Steuergesetzen.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Grundsätzlich (Einschränkungen siehe unten) werden Zahlungen (Zinsen und Kapital) des Emittenten im Zusammenhang mit dem Halten, Kauf, Verkauf oder Einlösen der Wertpapiere ohne Einbehalt irgendwelcher Steuern („Quellensteuer“), die von oder in Luxemburg erhoben werden, geleistet.

Dies gilt nicht

- falls die Emittentin eine Zahlstelle in Luxemburg ernennt und dadurch das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (siehe unten) vom 21. Juni 2005 oder bilaterale Verträge mit abhängigen oder verbundenen Territorien anwendbar sind, weswegen seit dem 1. Juli 2011 möglicherweise Quellensteuer in Höhe von 35% auf Zinsen erhoben wird, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (unter anderem Privatpersonen) gezahlt werden; oder
- im Zusammenhang mit dem Privatvermögen eines in Luxemburg ansässigen Wertpapierinhabers. Dann kann gem. Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 eine Quellensteuer in Höhe von 10% auf alle Einkommen aus Spareinlagen i.S.d. Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 anfallen.

Zuständig für den Einbehalt der entsprechenden Steuern ist die Zahlstelle in Luxemburg und nicht die Emittentin.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde sie mittels der Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten Informationen (insbesondere über die Identität des wirtschaftlich Eigentümers im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) über Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) mitzuteilen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Belgien, Österreich und Luxemburg statt des Informationssystems wahlweise eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt 35%. Österreich und Luxemburg machen derzeit noch von dieser Möglichkeit Gebrauch und erheben eine entsprechende Quellensteuer. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen, das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von Informationen über Zinszahlungen folgt. Die einbehaltene Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat des Halters auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw., soweit die auf die Zinszahlungen entfallende Einkommensteuer niedriger als die Quellensteuer ist, an den Halter erstattet.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra, Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Maßnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assoziierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere oder die Börsennotierung in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot oder eine Börsennotierung ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot oder die Börsennotierung der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft, oder deren Notierung an der Börse beantragt, oder der Basisprospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Basisprospekt auch in andere Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere im Rahmen dieses Basisprospekts öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospektes oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

- (a) ab dem Tag der Billigung (bzw. in Österreich ab dem Bankarbeitstag, der dem Bankarbeitstag der Billigung folgt) eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung des Prospekts liegt;
- (b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

Vereinigtes Königreich

Wertpapiere dürfen nur Personen angeboten oder verkauft werden, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, soweit die Begebung der Wertpapiere einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) begründen würde.

Eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity“ im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten werden, dürfen nur verbreitet werden, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sie keine autorisierte Person („authorised person“) wäre.

Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere sind einzuhalten, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen Gesetz „Securities Act of 1933“ (der „**Securities Act**“) oder gemäß anderen U.S.-rechtlichen Vorgaben registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht und wird nicht von der U.S.-amerikanischen Behörde „Commodity Futures Trading Commission“ (die „**CFTC**“) gemäß dem U.S.-amerikanischen Gesetz „Commodity Exchange Act“ genehmigt. Die Wertpapiere oder anstelle einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den „Vereinigten Staaten“ (wie unten definiert) oder an oder für Rechnung von „U.S.-Personen“ (wie unten definiert) angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer U.S.-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden.

In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**U.S.-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den

Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine U.S.-Personen sind, oder (vii) sonstige „U.S.-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Allgemeine Informationen

Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in Deutschland (Generelle Zustimmung)

Die Emittentin willigt gemäß § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) gegenüber allen Instituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und allen nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen in die Verwendung des Basisprospekts ein (Generelle Zustimmung), sofern die Verwendung zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Angebots in Deutschland durch diese Institute oder Unternehmen erfolgt und sich dieses Angebot auf Wertpapiere bezieht, deren Endgültige Bedingungen von der Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden. Diese Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und nur für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG. Sie gilt ausschließlich als solche im Sinne des § 3 Absatz 3 WpPG. Die Institute oder Unternehmen werden hierdurch nicht von der Einhaltung der auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einen Nachtrag zu dieser Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung gegenüber allen oder einzelnen dieser Institute oder Unternehmen widerrufen werden.

Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen. Im Rahmen dieser Zustimmung übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung durch diese Institute oder Unternehmen.

Macht eines dieser Institute oder Unternehmen ein Angebot, hat es dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen. Es hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass es den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche die Zustimmung gebunden ist.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Während der Gültigkeit des Basisprospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich:

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2010 und am 31. Dezember 2011 und der ungeprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2012 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 30. Juni 2012 veröffentlicht wurden,
- (c) alle Endgültigen Bedingungen, die aufgrund des Basisprospektes veröffentlicht wurden,
- (d) diese Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung sowie etwaige Nachträge und
- (e) das Registrierungsformular sowie etwaige Nachträge.

Die vorliegende Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung, das Registrierungsformular, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge wurden bzw. werden auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und sind zusätzlich unter www.zertifikate.lbb.de abrufbar.

Einbeziehung per Verweis

In dem Basisprospekt wird auf die nachfolgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospektes gelten. Die nicht per Verweis aufgenommenen Teile der folgenden Dokumente sind entweder für die Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten:

<u>Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung</u> <u>Seite</u>	<u>Durch Verweis einbezogenes Dokument und</u> <u>Seitenangabe</u>
47	Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 30. Januar 2009 für kreditereignisbezogene Wertpapiere sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009 und Nr. 4 vom 2. Juni 2009 <ul style="list-style-type: none">▪ Seiten 37 bis 98 des Basisprospektes vom 30. Januar 2009, "Produktbedingungen"▪ Seiten 2 bis 3 des Nachtrags Nr. 1 vom 12. März 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009▪ Seiten 5 bis 49 des Nachtrags Nr. 4 vom 2. Juni 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009
47	Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 3. März 2010 für kreditereignisbezogene Wertpapiere <ul style="list-style-type: none">▪ Seiten 40 bis 98 des Basisprospektes vom 3. März 2010, "Produktbedingungen"
47	Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 23. Februar 2011 für kreditereignisbezogene Wertpapiere <ul style="list-style-type: none">▪ Seiten 39 bis 88 des Basisprospektes vom 23. Februar 2011, "Produktbedingungen"
47	Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 20. Februar 2012 für kreditereignisbezogene Wertpapiere <ul style="list-style-type: none">▪ Seiten 38 bis 86 des Basisprospektes vom 20. Februar 2012, "Produktbedingungen"

Die folgenden Prospekte wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos zur Ausgabe bereitgehalten:

- Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 30. Januar 2009 für kreditereignisbezogene Wertpapiere sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009
- Basisprospekt der Landesbank Berlin AG für kreditereignisbezogene Wertpapiere vom 3. März 2010 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 28. April 2010 und Nr. 2 vom 16. September 2010
- Basisprospekt der Landesbank Berlin AG für kreditereignisbezogene Wertpapiere vom 23. Februar 2011 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 21. April 2011, Nr. 2 vom

20. September 2011, Nr. 3 vom 27. Oktober 2011, Nr. 4 vom 10. April 2012, Nr. 5 vom 21. Juni 2012 und Nr. 6 vom 23. August 2012
- Basisprospekt der Landesbank Berlin AG für kreditereignisbezogene Wertpapiere vom 20. Februar 2012 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 10. April 2012, Nr. 2 vom 21. Juni 2012 und Nr. 3 vom 23. August 2012

Unterschriften

Berlin, den 15. Februar 2013
Landesbank Berlin AG

(gez. Gerald Klein)

(gez. Frank Klingelhöfer)